

**TAGESORDNUNG
FÜR DIE VERSAMMLUNG DER ORDENTLICHEN
MITGLIEDER AM 9. UND 10. JUNI 2021**

und Auszug aus dem Geschäftsbericht 2020



Dr. Ralf Weigand
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Dr. Harald Heker
Vorsitzender des Vorstands

Liebe Mitglieder der GEMA,
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir es uns anders gewünscht hätten: Nach der Premiere im vergangenen Jahr kommen wir, der Situation geschuldet, 2021 erneut zu einer rein virtuellen Mitgliederversammlung zusammen. Das Coronavirus bestimmt nach wie vor unser Leben, und aus Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft wie auch für uns selbst wahren wir physisch weiterhin Distanz. Was bedauerlicherweise auch dazu führt, dass wir ein weiteres Mal auf das bei vielen von Ihnen so beliebte Mitgliederfest mit den doch so wichtigen und liebgewonnenen persönlichen Gesprächen und dem wertvollen künstlerischen Austausch verzichten müssen.

Das Positive: Gemeinsam haben wir uns in den zurückliegenden Monaten soweit wie möglich mit den Auswirkungen der Pandemie arrangiert. So hat auch die GEMA die Gegebenheiten als Herausforderung angenommen. Binnen eines Jahres haben wir technologisch weiter dazugelernt, und immer mehr funktioniert heute vollständig digital – inklusive vieler Services für unsere Mitglieder. Insofern hat uns als Organisation die Krise einen zusätzlichen Innovationsschub gegeben.

Das sind gute Voraussetzungen, um die wirtschaftlich höchst anspruchsvolle Phase zu bewältigen, vor der die GEMA jetzt steht. Das Geschäftsjahr 2020 konnten wir dank Sondereffekten zwar mit einem soliden, angesichts der Situation letztlich zufriedenstellenden Ergebnis abschließen. Allerdings werden die Ertragseinbrüche im vergangenen und voraussichtlich auch in diesem Jahr für viele von Ihnen erhebliche Einbußen bei den Ausschüttungen zur Folge haben.

Die Tagesordnung enthält daher gleich mehrere Anträge, die sich mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie befassen. Damit der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft nicht durch pandemiebedingte Aufkommensausfälle erschwert wird, sollen die Anforderungen an das insoweit erforderliche Mindestaufkommen für die Zeit der Pandemie angepasst werden. Auf Verteilungsebene sind Sonderrege-

lungen für die Zuschlagsverteilung in den Sparten M und GOP vorgesehen, um Verzerrungen infolge der pandemiebedingten Ertragsrückgänge entgegenzuwirken.

Gleichzeitig wollen wir die Erfahrungen und Entwicklungen aus dieser Zeit für die Zukunft nutzbar machen. In unserer ersten virtuellen Mitgliederversammlung 2020 kam die digitale Mitwirkungsmöglichkeit des Online-Live-Votings erfolgreich zum Einsatz, und wir werden auch jetzt wieder darauf zurückgreifen. Durch eine Satzungsänderung wollen wir nun ermöglichen, dass wir das Online-Live-Voting auch nach der Corona-Pandemie als weitere Option neben der Präsenzteilnahme in der Mitgliederversammlung, der elektronischen Stimmrechtsausübung im Vorfeld und der Stellvertretung anbieten können.

Darüber hinaus gibt es wieder wichtige Anträge zu Änderungen des Regelwerks. Um zwei herauszugreifen: Im letzten Jahr hat die Mitgliederversammlung eine Ergänzung des Berechtigungsvertrags beschlossen, die die Lizenzierung des Herstellungsrechts gegenüber UGC-Plattformen wie YouTube, Facebook und TikTok erheblich erleichtert. Nunmehr gilt es, die dadurch erforderliche Verteilung der zusätzlichen Einnahmen zu regeln, die die GEMA aufgrund dieser erweiterten Lizenzierungsmöglichkeiten erwarten darf.

Ein generelles Anliegen von Aufsichtsrat und Vorstand besteht darin, das Regelwerk für die Mitglieder übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Nachdem der Verteilungsplan bereits redaktionell grundlegend überarbeitet worden ist, steht dieses Jahr der Vorschlag für eine redaktionelle Neufassung der Satzung zur Abstimmung. Die historisch gewachsen formulierten Bestimmungen der derzeitigen Satzung sollen besser und übersichtlicher strukturiert und sprachlich behutsam modernisiert werden. Inhaltliche Änderungen der Satzung sind mit diesem Antrag jedoch nicht verbunden.

In der Versammlung stehen also durchaus wegweisende Entscheidungen an. Neben den Abstimmungen zu Sachanträgen zählen dazu die Wahlen zur Neubesetzung des Aufsichtsrates sowie weiterer wichtiger Gremien. Unsere herzliche Bitte an Sie, liebe Mitglieder: Bestimmen Sie mit über diese Personalien und die Geschicke der GEMA. Machen Sie von Ihrem Stimmrecht regen Gebrauch und bringen Sie sich als Musikschafter und Musikverleger mit Ihren Anliegen und Ihrer Sicht auf aktuelle Themen konstruktiv in die Diskussionen ein. Denn im lebendigen und engagierten Austausch wachsen wir als Solidargemeinschaft noch mehr zusammen – und stärken damit als hochgradig demokratische Verwertungsgesellschaft zugleich unsere Position gegenüber Öffentlichkeit und Politik. Und das ist gerade in diesen Krisenzeiten besonders wichtig.

In Vorfremde auf unser digitales Wiedersehen Anfang Juni grüßen Sie herzlich

Ihr



Dr. Ralf Weigand

Ihr



Dr. Harald Heker

Inhalt

	Seite
A. Bericht des Aufsichtsrats	4
B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2020	5
C. Tagesordnung	
I. Berichte	6
II. Wahlen	10
III. Anträge zur Satzung	17
IV. Antrag zum Berechtigungsvertrag	31
V. Anträge zum Verteilungsplan	32
VI. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E	69
VII. Verschiedenes	70
Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 17	72
D. Versammlungs- und Wahlordnung	101

A. Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2020 an 13 Tagen Sitzungen durchgeführt: am 18./19. März, 11. Mai, 17. und 22./23. Juni, 28. und 30. September, 1. und 7./8. Oktober sowie 9./10. Dezember 2020. Ferner haben regelmäßig Sitzungen der vom Aufsichtsrat gebildeten Ausschüsse (wie Tarifausschuss, Verteilungsplankommission und Programmausschüsse) sowie der Wertungsausschüsse, der Schätzungskommission der Bearbeiter und des Werkausschusses stattgefunden. In gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand hat sich der Aufsichtsrat aufgrund schriftlicher und mündlicher Berichte des Vorstands mit der Lage der GEMA, dem Geschäftsverlauf sowie der Geschäftspolitik befasst und darüber mit dem Vorstand beraten.

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrats am 17. März und 24. November Sitzungen abgehalten. Über die Ergebnisse wurde jeweils dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Des Weiteren hat sich der Wirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 23. März 2021 mit dem Geschäftsbericht des Vorstands für 2020 beschäftigt und dem Aufsichtsrat in dessen Sitzung am 20./21. April 2021 darüber berichtet.

Die zum Abschlussprüfer bestellte KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat den Bericht der Abschlussprüfer in seiner Sitzung am 20./21. April 2021 erörtert und keine Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis und den Lagebericht des Vorstands erhoben. Er billigt den Jahresabschluss, der damit festgestellt ist.

Im Berichtsjahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Für die Berufsgruppe Komponisten Jörg Evers, Matthias Hornschuh, Micki Meuser, Jochen Schmidt-Hambrock, Dr. Charlotte Seither, Dr. Ralf Weigand sowie als Stellvertreter Prof. Dr. Enjott Schneider (bis 14. Juli) bzw. Michelle Leonard (ab 14. Juli) und Alexander Zuckowski; für die Berufsgruppe Textdichter Burkhard Brozat, Rudolf Müssig (†14. Februar 2021), Frank Ramond, Stefan Waggerhausen sowie als Stellvertreter Tobias Künzel und Pe Werner; für die Berufsgruppe Verleger Jörg Fukking, Hans-Peter Malten, Michael Ohst, Patrick Strauch, Dr. Götz von Einem sowie als Stellvertreter Winfried Jacobs und Diana Muñoz.

Vorsitzender war Dr. Ralf Weigand, stellvertretende Vorsitzende waren Stefan Waggerhausen und Hans-Peter Malten.

München, den 21. April 2021

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



Dr. Ralf Weigand

B. Auszug aus dem Geschäftsbericht 2020

AUF EINEN BLICK

☞ T.01

	2020 in T€	2019 in T€
Erträge	958.838	1.069.377
Aufwendungen	152.354	163.743
Verteilungssumme	806.484	905.634
Kostensatz	15,9 %	15,3 %
Kostensatz operativ	14,9 %	13,4 %
Zur Ertragsseite		
Gliederung nach Inkassobereichen		
Inkasso des Außendienstes	230.137	407.438
Inkasso des Bereichs Vervielfältigung	48.585	61.119
Auslandsinkasso	62.712	69.344
Sendungsinakasso	285.407	295.180
Onlineinkasso	179.464	181.860
Vergütungsansprüche	141.732	44.082
Sonstige Bereiche	10.802	10.355
Summe nach Bereichen	958.839	1.069.377
Zur Aufwandsseite		
Personalkosten	62.500	65.025
Sachkosten	89.854	98.718
	152.354	163.743

☞ T.01

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	2020 in T€	2019 in T€
Vervielfältigung und Verbreitung	Tonträger	29.948	38.476
	Bildtonträger	5.709	6.536
	Gesamt	35.657	45.012
Aufführung	Musikveranstaltungen	62.739	145.862
Online	Sendung im Internet	473	546
	Download	20.146	8.745
	Streaming	153.770	172.704
	Gesamt	174.389	181.995
Sendung	Hörfunk	45.314	52.686
	Fernsehen	163.126	170.006
	Kabelweitersendung	16.657	15.673
	Gesamt	225.097	238.365
Wiedergabe	Mechanische Wiedergabe	92.241	149.558
Vorführung	Vorführung	5.118	10.903
Gesetzliche Vergütungsansprüche	davon § 27 Abs. 1 UrhG	176	250
	davon § 27 Abs. 2 UrhG	-153	1.178
	davon § 60h Abs. 1 UrhG	1.780	654
	davon § 54 Abs. 1 UrhG	138.833	42.249
	Gesamt	140.636	44.331
Ausland	A AR	41.162	46.654
	A VR	11.612	12.404
	KRA und KFSA	9.938	10.286
	Gesamt	62.712	69.344
Inkassomandate	Gesamt	145.719	164.552
Sonstige Erträge		14.531	19.455
Gesamt		958.839	1.069.377

Den vollständigen Geschäftsbericht finden Sie auf www.gema.de, ein gedrucktes Exemplar können Sie per Fax unter +49 89 48003-424 oder per E-Mail an kommunikation@gema.de bestellen.

C. Tagesordnung

I. Berichte

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden des Vorstands Dr. Harald Heker über das 87. Geschäftsjahr 2020
2. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand
3. Bericht der Abschlussprüfer vom 22. März 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4. Verabschiedung des Transparenzberichts

Gemäß § 10 Ziffer 6 a) der Satzung ist die Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des gemäß § 58 des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu erstattenden Transparenzberichts zuständig. Der Transparenzbericht ist abrufbar unter www.gema.de/geschaeftsbericht

Bescheinigung der Abschlussprüfer vom 22. April 2021

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München

„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin

gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der GEMA enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG sowie die Informationen nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG stehen.“

5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Aufsichtsrats
7. Bericht des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dr. Ralf Weigand über die Versammlung der außerordentlichen Mitglieder vom 8. Juni 2021

II. Wahlen

Wichtige Hinweise:

Wahl per E-Voting und per Online-Live-Voting

- Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die sich für die elektronische Stimmrechtsausübung im Vorfeld der virtuellen Mitgliederversammlung („E-Voting“) registriert haben, können vom **19. Mai bis zum 1. Juni 2021 per E-Voting** wählen. Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge (Stand: 4. Mai 2021) möglich. Eventuelle spätere Änderungen (Bsp.: Nachnominierungen bei den Wahlen) können für das E-Voting nicht berücksichtigt werden.
- Ordentliche Mitglieder und Delegierte, die sich für die Teilnahme per Live-Stream, Online-Live-Voting und Live-Diskussion registriert haben, wählen am Tag der virtuellen Berufsgruppenversammlungen (9. Juni 2021) per Online-Live-Voting.
- Im Anschluss an das Online-Live-Voting wird das Ergebnis der jeweiligen Wahl unter Berücksichtigung der E-Voting-Stimmen und der Online-Live-Voting-Stimmen ermittelt und in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Wahl von ordentlichen Mitgliedern und von Stellvertretern

Für jedes Gremium wird eine bestimmte Anzahl von ordentlichen Mitgliedern und eine bestimmte Anzahl von Stellvertretern gewählt. Die Wahl der ordentlichen Mitglieder und die Wahl der Stellvertreter finden grundsätzlich in gesonderten Wahlgängen mit eigenen Wahllisten und relativer Mehrheit statt. Kandidatinnen und Kandidaten, die sowohl für die Wahl der ordentlichen Mitglieder als auch für die Wahl der Stellvertreter eines Gremiums kandidieren, werden zunächst auf beiden Wahllisten aufgeführt. Sie können im Rahmen des E-Votings für beide Funktionen Stimmen erhalten. Die Kandidatur für die Stellvertreterwahl wird jedoch gegenstandslos, wenn die betreffende Kandidatin / der betreffende Kandidat in der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Online-Live-Voting-Stimmen zum ordentlichen Mitglied des Gremiums gewählt worden ist. In diesem Fall nimmt die Kandidatin / der Kandidat nicht an der anschließenden Wahl der Stellvertreter per Online-Live-Voting teil.

Sofern für ein Gremium genau so viele Kandidaten zur Verfügung stehen wie ordentliche Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind, findet die Wahl jedoch per Abstimmung über die Liste mit allen Kandidatinnen und Kandidaten (Gesamtwahlliste) statt. Das jeweilige Wahlverfahren ist bei den einzelnen Wahlen kenntlich gemacht.

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Schriftliche Kurzporträts und Videoporträts der Kandidatinnen und Kandidaten finden Sie rechtzeitig vor Beginn des E-Votings am 19. Mai unter www.gema.de/mitgliederversammlung

8. Ersatzwahl des **Wahlleiters der Berufsgruppe Textdichter** gemäß B. I. Ziffer 3 Absatz 4 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 308)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil der Wahlleiter der Berufsgruppe Textdichter, Götz von Sydow, zurückgetreten ist, um für die Wahl des Aufsichtsrats kandidieren zu können. Die Berufsgruppe Textdichter im Aufsichtsrat hat Lukas Hainer zu seinem Nachfolger gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

9. Ersatzwahl der **Wahlleiterin der Berufsgruppe Verleger** gemäß B. I. Ziffer 3 Absatz 4 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 308)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil die Wahlleiterin der Berufsgruppe Verleger, Dr. Sabine Meier, zurückgetreten ist, um für die Wahl des Aufsichtsrats kandidieren zu können. Die Berufsgruppe Verleger im Aufsichtsrat hat Sabine Kemna zu ihrer Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

10. Ersatzwahl der **stellvertretenden Wahlleiterin der Berufsgruppe Verleger** gemäß B. I. Ziffer 3 Absatz 4 der Versammlungs- und Wahlordnung (Jahrbuch Seite 308)

Eine Ersatzwahl wurde erforderlich, weil die stellvertretende Wahlleiterin der Berufsgruppe Verleger, Sabine Kemna, zur Wahlleiterin gewählt worden ist. Die Berufsgruppe Verleger im Aufsichtsrat hat Eva Wiedemann zu ihrer Nachfolgerin gewählt.

Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

11. Wahl in den **Aufsichtsrat** gemäß § 13 Ziffer 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 200)

Wahl von sechs Komponisten, fünf Verlegern und vier Textdichtern in den Aufsichtsrat mit relativer Mehrheit

Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden.

Aus dem Kreis der ordentlichen Verlagsmitglieder, die unter eine der in § 13 Ziffer 1 Absatz 5 der Satzung genannten Fallgruppen eines strukturellen Interessenkonflikts fallen und deren passive Wählbarkeit daher eingeschränkt ist, können nur ein Kandidat zum Aufsichtsratsmitglied und ein Kandidat zum Stellvertreter für dieses Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Das Stimmrecht der betreffenden Aufsichtsratsmitglieder ruht bei Beschlussfassungen über die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen sowie bei allen sonstigen Beschlusspunkten, bei denen der Interessenkonflikt zum Tragen kommen kann. Die betreffenden Kandidaten und Kandidatinnen der Berufsgruppe Verleger sind in der Wahlliste mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.

Berufsgruppe Komponisten

Wahl von sechs ordentlichen Mitgliedern:

Jörg Evers
Matthias Hornschuh
Wolfgang Lackerschmid
Peter Maffay
Micki Meuser
Jochen Schmidt-Hambrock

Dr. Charlotte Seither
Dr. Ralf Weigand
Alexander Zuckowski

Wahl von zwei Stellvertretern:

Jörg Evers
Matthias Hornschuh
Wolfgang Lackerschmid
Michelle Leonard
Micki Meuser
Jochen Schmidt-Hambrock
Dr. Charlotte Seither
Alexander Zuckowski

Berufsgruppe Textdichter

Wahl von vier ordentlichen Mitgliedern:

Julia Neigel
Frank Ramond
Tobias Reitz
Götz von Sydow
Stefan Waggerhausen

Wahl von zwei Stellvertretern:

Tobias Künzel
Frank Ramond
Tobias Reitz
Götz von Sydow
Diane Weigmann

Berufsgruppe Verleger

Wahl von fünf ordentlichen Mitgliedern:

Jörg Fukking
Winfried Jacobs
Dr. Sabine Meier
Michael Ohst
Patrick Strauch¹⁾
Dr. Götz von Einem

Wahl von zwei Stellvertretern:

Jörg Fukking
Winfried Jacobs
Dr. Sabine Meier
Diana Muñoz¹⁾
Michael Ohst
Thomas Sertl
Dr. Götz von Einem

¹⁾ Das betreffende Verlagsmitglied fällt unter eine oder mehrere der in § 13 Ziffer 1 Absatz 5 der Satzung genannten Fallgruppen eines strukturellen Interessenkonflikts. Aus dem Kreis dieser Verlagsmitglieder kann nur e i n Kandidat zum Aufsichtsratsmitglied und e i n Kandidat zum Stellvertreter für dieses Aufsichtsratsmitglied gewählt werden.

12. Wahl in den **Beschwerdeausschuss** gemäß § 16 C. Ziffer 3 und 4 der Satzung (Jahrbuch Seite 203)

Wahl von je einem Komponisten, Textdichter und Verleger und je einem Stellvertreter in den Beschwerdeausschuss per Abstimmung über die Gesamtwahlliste der jeweiligen Berufsgruppe

Berufsgruppe Komponisten:

Robert HP Platz

Stellvertreter:

Prof. Harald Banter

Berufsgruppe Textdichter:

Michael Arends

Stellvertreter:

Klaus Pelizaeus (*Da Herr Peter Zentner leider verstorben ist, wurde Herr Klaus Pelizaeus vom Aufsichtsrat nachnominiert.*)

Berufsgruppe Verleger:

Yvonne Sill

Stellvertreterin:

Karina Poche

13. Wahl in die **Sitzungsgeldkommission** gemäß § 16 D. Ziffer 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 204)

Wahl von je einem Komponisten, Textdichter und Verleger und je einem Stellvertreter in die Sitzungsgeldkommission per Abstimmung über die Gesamtwahlliste der jeweiligen Berufsgruppe

Berufsgruppe Komponisten:

Annette Focks

Stellvertreter:

Christian Wilckens

Berufsgruppe Textdichter:

Johann-Christoph Busse

Stellvertreter:

Pat Appleton

Berufsgruppe Verleger:

Sebastian Mohr

Stellvertreter:

Georg Löffler

- 14.** Wahl in den **Werkausschuss** gemäß § 1 der Geschäftsordnung für den Werkausschuss (Jahrbuch Seite 331)

Wahl von vier Komponisten (mit vier Stellvertretern), zwei Textdichtern (mit zwei Stellvertretern) und einem Verleger (mit einem Stellvertreter) in den Werkausschuss per Abstimmung über die Gesamtwahlliste der jeweiligen Berufsgruppe

Berufsgruppe Komponisten:

Prof. Martin Christoph Redel

Tobias P. M. Schneid

Hans Peter Ströer

Prof. Bernd Wefelmeyer

Stellvertreter:

Dr. Anselm Kreuzer

Alexander von Schlippenbach

Iris ter Schiphorst

Nils Wogram

Berufsgruppe Textdichter:

Klaus Pelizaeus

Jutta Staudenmayer

Stellvertreter:

Peter Freudenthaler

Rainer Hömig

Berufsgruppe Verleger:

Jan Rolf Müller

Stellvertreter:

Stefan Conradi

- 15.** Wahl in den **Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik** gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik (Jahrbuch Seite 456)

Wahl von je drei Komponisten, Textdichtern und Verlegern und je drei Stellvertretern in den Wertungsausschuss für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik. In der Berufsgruppe Komponisten findet die Wahl per relativer Mehrheit statt, weil mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl stehen als Stellvertreterpositionen zu besetzen sind. In der Berufsgruppe Textdichter und der Berufsgruppe Verleger finden die Wahlen per Abstimmung über die Gesamtwahlliste der jeweiligen Berufsgruppe statt.

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik ein Vorschlagsrecht. Ergänzende

Wahlvorschläge konnten aus der Mitgliedschaft beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Vorschläge des Aufsichtsrats sind mit einem * gekennzeichnet.

Berufsgruppe Komponisten:

Thorsten Brötzmann*
Dr. Rainer Fabich*
Christoph Rinnert*

Stellvertreter:

Thorsten Brötzmann
Martina Eisenreich*
Ulrike Haage*
Dr. Rainer Fabich
Christian Neander*
Christoph Rinnert
Rebecca Trescher

Berufsgruppe Textdichter:

Michael Holm*
Klaus Pelizaeus*
Thomas Woitkewitsch*

Stellvertreter:

Dr. Manfred Maurenbrecher*
Maya Singh*
Jutta Staudenmayer*

Berufsgruppe Verleger:

Pamela Georgi*
Barbara Krämer*
Ute Lingner*

Stellvertreter:

Elisabeth Braun*
Jan Rolf Müller*
Selina Paetz*

16. Wahl in die **Schätzungskommission der Bearbeiter gemäß § 1 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter in der Berufsgruppe Komponisten (Jahrbuch Seite 466)**

Wahl von fünf Bearbeitern und drei weiteren Bearbeitern als Stellvertreter in die Schätzungskommission der Bearbeiter mit relativer Mehrheit

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für das Schätzungsverfahren der Bearbeiter ein Vorschlagsrecht. Ergänzende Wahlvorschläge konnten aus der Mitgliedschaft beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Vorschläge des Aufsichtsrats sind mit einem * gekennzeichnet.

Tina Pepper*
Prof. Wieland Reissmann*
Helmuth Rößmann
Lenard Schmidhals*
Prof. Bernd Wefelmeyer*
Alfons Weindorf*

Stellvertreter:
Prof. Maria Baptist*
Helmuth Rüßmann
Henning Verlage*
Wolfgang Vetter-Lohre*

III. Anträge zur Satzung

17. Aufsichtsrat und Vorstand stellen den Antrag, die derzeit geltende Fassung der Satzung (Jahrbuch Seiten 187-207) durch die in Anlage 1 vorgelegte, redaktionell überarbeitete Fassung der Satzung zu ersetzen („Redaktionelle Neufassung der Satzung“):

Die beantragte redaktionelle Neufassung der Satzung der GEMA nebst Begründung liegt bei als **Anlage 1** dieser Tagesordnung (ab S. 72).

Bei Annahme dieses Antrags zur redaktionellen Neufassung der Satzung sind auch die nachfolgend unter TOP 18 - 22 aufgeführten Anträge zu inhaltlichen Änderungen der Satzung redaktionell an die neue Fassung der Satzung anzupassen. Hierzu sind die beantragten inhaltlichen Satzungsänderungen unter den Überschriften zu den einzelnen Tagesordnungspunkten jeweils in zwei Fassungen abgedruckt:

- An erster Stelle finden sich die inhaltlichen Satzungsänderungen jeweils in einer redaktionell auf Basis der bisherigen Satzung formulierten Fassung. In dieser Fassung gelten die inhaltlichen Satzungsänderungen im Fall ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung bis zum Inkrafttreten der redaktionell überarbeiteten Satzung zum 1.1.2022 sowie zeitlich unbegrenzt, falls die Mitgliederversammlung der redaktionellen Neufassung der Satzung nicht zustimmen sollte.
- Im Anschluss hieran sind die beantragten inhaltlichen Satzungsänderungen jeweils in der Fassung abgedruckt, in der sie im Rahmen der redaktionell überarbeiteten Satzung ab dem 1.1.2022 gelten sollen.

Über beide Fassungen der inhaltlichen Satzungsänderungen findet jeweils eine einheitliche Abstimmung pro Tagesordnungspunkt statt.

18. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 7 Ziffer 1 Absatz 2 der Satzung (Jahrbuch Seite 190) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Anpassung der Berechnung des Mindestaufkommens zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft für das Kalenderjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 7^{FN1)}

§ 7^{FN1)}

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur nach fünfjähriger außerordentlicher Mitgliedschaft erworben werden von:

1. ...

a) Komponisten, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

a) ...

b) Textdichtern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

b) ...

c) Musikverlegern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 75 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 4 500,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

c) ...

Die in a) bis c) genannten Voraussetzungen müssen jeweils innerhalb von 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgelegen haben.

Die in a) bis c) genannten Voraussetzungen müssen jeweils innerhalb von 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgelegen haben.^{FN2)}

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

^{FN1)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

^{FN1)} ...

^{FN2)} Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 schadet jedoch nicht.

Für den Fall der Annahme des Antrags zur redaktionellen Neufassung der Satzung unter TOP 17 wird die vorstehende inhaltliche Satzungsänderung mit Wirkung zum 1.1.2022 wie folgt in die redaktionell neu gefasste Satzung integriert:

§ 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,
- b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und
- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.^{FN)}

^{FN)} Vor dem Hintergrund von Aufkommensausfällen infolge der Corona-Pandemie gilt in Bezug auf die in a) bis c) geregelten Aufkommensvoraussetzungen folgende Sonderregelung für Anträge, bei denen der zu berücksichtigende Zeitraum das Kalenderjahr 2021 umfasst:

1. Das erforderliche Gesamtmindestaufkommen verringert sich einmalig für Komponisten und Textdichter auf EUR 24 000,00 und für Verleger auf EUR 60 000,00.
2. Das jährliche Mindestaufkommen von EUR 1 800,00 bzw. EUR 4 500,00 muss nur in drei in die Berechnung einfließenden Jahren erreicht werden. Diese Jahre müssen grundsätzlich aufeinander folgen. Eine Unterbrechung durch das Jahr 2021 schadet jedoch nicht.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat seit März 2020 zu zahlreichen Verboten und Absagen von Live-Veranstaltungen, aber auch zu Ertragsrückgängen in anderen Bereichen geführt. Die damit verbundenen finanziellen Einbußen wirken sich für die Mitglieder auch auf die Voraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft aus. § 7 Ziffer 1 der Satzung bestimmt insofern, dass die ordentliche Mitgliedschaft u.a. nur nach Erreichen eines bestimmten, über einen gewissen Zeitraum von der GEMA bezogenen Mindestaufkommens erworben werden kann. Dabei ist entscheidend, dass das jeweilige Aufkommen in aufeinander folgenden Jahren erwirtschaftet wurde. Die mit der Pandemie einhergehenden Mindereinnahmen für das Geschäftsjahr 2020 könnten nun dazu führen, dass Mitgliedern, die bereits in einigen Jahren das erforderliche Mindestaufkommen erwirtschaften konnten, durch die Ausschüttung in 2021 eine Lücke entsteht und sie deshalb mit der Erwirtschaftung erneut beginnen müssten oder sich diese länger hinzieht. Dies erscheint nicht angemessen.

Der vorliegende Antrag sieht daher vor, das Gesamtmindestaufkommen einmalig für Komponisten und Textdichter auf 24.000,00 Euro und für Verleger auf 60.000,00 Euro zu verringern, wenn bei der Berechnung Aufkommen im Kalenderjahr 2021 miterfasst werden soll. Der Ausfall des Anteils des Kalenderjahres 2021 am Gesamtmindestaufkommen wird also ausgeglichen, indem das gesamte Kalenderjahr bei der Berechnung faktisch außen vorgelassen wird. Gleichzeitig soll das Erfordernis des jährlichen Mindestaufkommens von vier auf drei Jahre gekürzt werden, um insofern einen Gleichlauf innerhalb der Regelung zu gewährleisten. Das jährliche Mindestaufkommen muss dabei weiterhin grundsätzlich in (drei) aufeinander folgenden Jahren erzielt worden sein, eine Unterbrechung durch das Kalenderjahr 2021 ist jedoch unschädlich. Die Härte, durch das Geschäftsjahr 2020 bei der Erwirtschaftung des Mindestaufkommens unverschuldet ausgebremst zu werden, wird durch diese Ausnahmeregelung vermieden. Indem die Anforderung des jährlichen Mindestaufkommens für drei in die Berechnung einfließende Jahre erhalten bleibt, kann sichergestellt werden, dass der Antragsteller den für die ordentliche Mitgliedschaft erforderlichen wirtschaftlichen Erfolg über mehrere Jahre dennoch vorweisen kann. Die beantragte Lösung hat zudem den Vorteil, dass die Mitglieder insgesamt nicht länger als sonst auf den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft hinarbeiten müssten.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

19. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 7 Ziffer 1 Absatz 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 190) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft bei Urhebern und Verlegern der ernsten Musik mit Aufkommenschwerpunkt in der Sparte E oder der Sparte R“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 7^{FN)}

§ 7^{FN)}

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur nach fünfjähriger außerordentlicher Mitgliedschaft erworben werden von:

1. ...

a) Komponisten, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

a) ...

b) Textdichtern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 30 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 1 800,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

b) ...

c) Musikverlegern, die in fünf aufeinander folgenden Jahren ein Mindestaufkommen von EUR 75 000,00, jedoch in vier aufeinander folgenden Jahren mindestens EUR 4 500,00 jährlich von der GEMA bezogen haben.

c) ...

Die in a) bis c) genannten Voraussetzungen müssen jeweils innerhalb von 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgelegen haben.

...

Für Urheber und Musikverleger der Sparte E verringern sich die unter a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3.

Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit

Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.

...

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

^{FN)}...

Für den Fall der Annahme des Antrags zur redaktionellen Neufassung der Satzung unter TOP 17 wird die vorstehende inhaltliche Satzungsänderung mit Wirkung zum 1.1.2022 wie folgt in die redaktionell neu gefasste Satzung integriert:

§ 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

...

~~[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3. Auf Antrag gilt Satz 1 entsprechend für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Sparte R erzielen.~~

Begründung:

Bei Urhebern und Verlegern, deren Aufkommensschwerpunkt im Bereich der ernstesten Musik liegt, verringert sich das für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erforderliche Mindestaufkommen um ein Drittel. Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung ist entscheidend, ob das betreffende Mitglied sein höchstes Inlandsaufkommen in der Sparte E hat. Auslandsaufkommen und Wertung werden dagegen nicht berücksichtigt. Durch Satz 1 der beantragten Neuregelung soll dies noch klarer und transparenter geregelt werden.

Darüber hinaus soll durch Satz 2 geregelt werden, dass das Mindestaufkommen für Urheber und Verleger der ernstesten Musik, die ihr höchstes Inlandsaufkommen mit Werken der Verrechnungsschlüssel I oder III in der Hörfunk-Sparte R erzielen, ebenfalls um ein Drittel verringert werden kann. Urheber und Verleger der ernstesten Musik haben ihren Aufkommensschwerpunkt in der Regel im Live-Bereich. Erzielt ein Urheber und Verleger mit seinen nach E bewerteten Werken jedoch aus Hörfunknutzungen ein höheres Aufkommen als aus Live-Aufführungen, sollte seine Aufnahme als ordentliches Mitglied deswegen nicht erschwert werden. Da dieser Fall nur wenige Mitglieder betrifft und die Ermittlung eines Aufkommensschwerpunkts aus der Nutzung von Werken der ernstesten Musik innerhalb der grundsätzlich alle Musikgattungen umfassenden Sparte R eine wesentlich aufwändigere Prüfung erfordert als die Auswertung der separaten Sparte E, soll diese Möglichkeit jedoch nur auf Antrag bestehen.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

20. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8 Ziffer 5, § 9 Ziffer 4 Absatz 6 und § 16 C. Ziffer 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 192, 193 und 203) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Änderung der Zuständigkeit für die endgültige Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und den Ausschluss von der ordentlichen Mitgliedschaft“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 8

5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller alsdann innerhalb eines Monats ab Zugang durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlussfassung der Kurien.

§ 8

5. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller alsdann innerhalb eines Monats ab Zugang durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass **der Beschwerde-****ausschluss** endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. (- - -)

§ 9

4. Durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,
- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft bzw. sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

§ 9

4. ...

- a) ...
- b) ...

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. ...

...

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, seine Einwendungen gegen den beantragten Ausschluss mündlich oder schriftlich dem Aufsichtsrat vorzutragen.

Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

...

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

...

...

...

Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses die Entscheidung **des Beschwerdeausschusses** verlangt werden.

...

§ 16

C. Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss ist zuständig **für die ihm im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben** und für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

...

Für den Fall der Annahme des Antrags zur redaktionellen Neufassung der Satzung unter TOP 17 wird die vorstehende inhaltliche Satzungsänderung mit Wirkung zum 1.1.2022 wie folgt in die redaktionell neu gefasste Satzung integriert:

§ 18 Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied

[1] Lehnt die GEMA den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ab, so ist dies dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass ~~die ordentliche Mitgliederversammlung der Beschwerdeausschuss~~ endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. ~~Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlussfassung der Kurien.~~

...

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

§ 21 Ausschluss aus wichtigem Grund

...

[4] Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Zuvor gibt der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit, seine Gründe gegen den beabsichtigten Ausschluss mündlich oder schriftlich vorzutragen. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang die Entscheidung ~~der Mitgliederversammlung~~ **des Beschwerdeausschusses** verlangt werden.

...

§ 46 Beschwerdeausschuss

[1] Der Beschwerdeausschuss ist zuständig **für die ihm im Rahmen dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und** für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Jedes Mitglied kann bei Verletzung seiner berechtigten Interessen als Vereinsmitglied den Beschwerdeausschuss anrufen. Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen, soweit in der Satzung oder weiteren Bestimmungen ein anderes GEMA-internes Verfahren vorgesehen ist.

...

Begründung:

Derzeit können Berechtigte, deren Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch Beschluss des Aufsichtsrats abgelehnt wird oder die aus einem wichtigen Grund von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, die Mitgliederversammlung anrufen, um eine endgültige Entscheidung über den jeweiligen Beschluss zu erwirken.

Beantragt wird, diese Zuständigkeit der Mitgliederversammlung in Zukunft auf den Beschwerdeausschuss zu übertragen. Hierfür spricht, dass die derzeitige Regelung eher für kleinere Verwertungsgesellschaften geeignet ist. Bei einem Großverein wie der GEMA ist es dagegen sinnvoll und üblich, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung auf kleinere Gremien zu übertragen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um Einzelfallentscheidungen handelt, die durch ein kleineres Gremium effektiver und sachnäher beurteilt werden können als im Plenum der Mitgliederversammlung. Der Beschwerdeausschuss stellt zudem ein besonders fachkundiges Gremium für die endgültige Entscheidung über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags oder den Ausschluss von der ordentlichen Mitgliedschaft dar, da er auch für sonstige Streitigkeiten, die sich zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, zuständig ist.

21. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 5 Absatz 1 der Satzung (Jahrbuch Seite 194) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 10
Mitgliederversammlung^{FN)}**

**§ 10
Mitgliederversammlung^{FN)}**

5. Die Einladung erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Frist wird durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

5. Die Einladung erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. **Bei Postversand wird die** Frist (- - -) durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

Für den Fall der Annahme des Antrags zur redaktionellen Neufassung der Satzung unter TOP 17 wird die vorstehende inhaltliche Satzungsänderung mit Wirkung zum 1.1.2022 wie folgt in die redaktionell neu gefasste Satzung integriert:

§ 23 Einberufung

...

[4] Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Sie erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. **Die Bei Postversand wird die** Frist **wird** durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

Begründung:

Gemäß § 10 Ziffer 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich. Aus rechtlicher Sicht umfasst dieser Wortlaut sowohl den Versand per Post als auch den Versand in anderer Form wie z.B. per E-Mail. Allerdings bestimmt Satz 2, dass die Ladungsfrist nur durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt werden kann. Aus diesem Grund muss der Versand derzeit an alle ca. 80.000 Mitglieder postalisch erfolgen, was zum einen hohe Druck- und Portokosten verursacht und zum anderen der allgemeinen Zielsetzung der GEMA, den Mitgliedern komfortable digitale Kommunikationswege zu eröffnen, widerspricht. Daher wird beantragt, die Regelung in Satz 2 dahingehend zu ändern, dass der Postweg nicht die einzige Möglichkeit ist, um den Mitgliedern die Einladung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise kann die Einladung in Zukunft z.B. auch über eine verifizierte E-Mail-Adresse versandt werden.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

22. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 10 Ziffer 8 und Ziffer 10 und § 12 Ziffer 3 der Satzung (Jahrbuch Seite 196 f. und 199) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten in der Mitgliederversammlung“):

Satzung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 10

Mitgliederversammlung^{FN)}

8. Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können die ordentlichen Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben die ordentlichen Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.

Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

Mitglieder, die gegen die in § 10 Ziffer 8 Abs. 2 Satz 2 und in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream

§ 10

Mitgliederversammlung^{FN)}

8. Anstelle der **Teilnahme vor Ort** können die ordentlichen Mitglieder **ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte** im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (- - -). **Voraussetzung für die Teilnahme und die Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Näheres wird vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.**

(- - -)

(- - -)

(- - -)

Mitglieder, die gegen die (- - -) in der Geschäftsordnung (- - -) enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit

enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit des Live-Streams verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der Stimmrechtsausübung per E-Voting und der Teilnahme am Live-Stream ausgeschlossen werden.

der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit **der Versammlung** verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der **Teilnahme und Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation** ausgeschlossen werden.

...

...

10. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

10. ...

a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,

...

b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

...

Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes **an** der Mitgliederversammlung **teilnehmende** Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht **teilnehmende** Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

...

...

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

...

§ 12
Versammlung der außerordentlichen
Mitglieder^{FN)}

3. Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich vertreten zu lassen.

Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

...

§ 12
Versammlung der außerordentlichen
Mitglieder^{FN)}

3. Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich vertreten zu lassen.

(- - -)

...

Für den Fall der Annahme des Antrags zur redaktionellen Neufassung der Satzung unter TOP 17 wird die vorstehende inhaltliche Satzungsänderung mit Wirkung zum 1.1.2022 wie folgt in die redaktionell neu gefasste Satzung integriert:

§ 28 Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten

[1] Anstelle der ~~Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung Teilnahme vor Ort~~ können ordentliche Mitglieder ~~ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting).~~ ~~Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.~~ Voraussetzung für die Teilnahme und die Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Näheres wird vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

[2] ~~Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.~~

[3] ~~Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.~~

[4] ~~Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.~~

[2] Mitglieder, die gegen die ~~in Abs. 2 Satz 2 und~~ in der Geschäftsordnung ~~für E-Voting und Live-Stream~~ enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur Nichtöffentlichkeit ~~des Live-Streams der Versammlung~~ verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der ~~Stimmrechtsausübung per E-~~

~~Voting und der Teilnahme am Live-Stream~~ Teilnahme und Ausübung der Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausgeschlossen werden.

§ 30 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen

...

[2] Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes ~~im an~~ der Mitgliederversammlung ~~erschienene teilnehmende~~ Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht ~~erschienene teilnehmende~~ Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

...

§ 33 Rechte der Delegierten

~~[1]~~ Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich gemäß § 27 vertreten zu lassen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

~~[2] Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting gemäß § 28 ausüben.~~

Begründung:

In den letzten Jahren gehen immer mehr Organisationen dazu über, ihre Haupt- und Mitgliederversammlungen als rein virtuelle Veranstaltungen oder Hybridveranstaltungen mit einer Kombination aus Präsenzteilnahme und digitaler Teilnahme durchzuführen. Dieser Trend hat sich aufgrund der Corona-Pandemie noch verstärkt und wird voraussichtlich auch nach deren Ende weiter anhalten. Die hohen Teilnehmerzahlen bei der virtuellen Mitgliederversammlung 2020 und das positive Feedback haben gezeigt, dass das Angebot der digitalen Mitwirkung per Online-Live-Voting und Live-Stream von Seiten der GEMA-Mitglieder ebenfalls sehr gut angenommen wird. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, in § 10 der Satzung eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen, dass diese Teilnahmemöglichkeit auch nach Ende der Corona-Pandemie neben den bereits existierenden Formen der Teilnahme (Präsenzteilnahme, Stellvertretung, elektronische Stimmrechtsausübung im Vorfeld) angeboten werden kann.

Vorteil eines solchen Angebots wäre, dass die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Mitgliedern, die aus Zeit- oder Kostengründen nicht zur Mitgliederversammlung anreisen können, hierdurch erheblich gestärkt werden würden. Anders als bei der elektronischen Stimmrechtsausübung im Vorfeld und der Stellvertretung können die betreffenden Mitglieder beim Online-Live-Voting persönlich und live an der Diskussion teilnehmen und sich direkt vor der Abstimmung ausführlich über die Anträge informieren. Um die Satzung zu entlasten und auf neue technologische Entwicklungen schneller und flexibler reagieren zu können, sollen die weiteren Bestimmungen zur Konkretisierung der digitalen Mitwirkungsrechte und zum Verfahren in eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung übernommen werden.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

IV. Antrag zum Berechtigungsvertrag

23. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 8 Ziffer 3 des Berechtigungsvertrags (Jahrbuch Seite 216) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Streichung des Hinweises auf den Kommissionssatz im Vervielfältigungsrecht“):

Berechtigungsvertrag

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 8

3. Im Gegensatz zu der Regelung über die Verteilung der Erträge aus dem Aufführungsrecht gilt vorbehaltlich anderweitiger Beschlüsse für die Verteilung der Erträge aus dem Vervielfältigungsrecht der Grundsatz, dass der GEMA aus diesen Erträgen eine Kommission in Höhe von bis zu 25 % zusteht. (- - -)

§ 8

Begründung:

§ 8 Ziffer 3 des Berechtigungsvertrags (i.F.: BV) behandelt als einzige Vorschrift im Berechtigungsvertrag Details der Verteilung, welche ansonsten im Verteilungsplan geregelt sind. Konkret weist § 8 Ziffer 3 BV darauf hin, dass in den Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung (abweichend vom einheitlichen Kostensatz in den Sparten des Aufführungsrechts, vgl. § 29 Absatz 9 des Verteilungsplans) eine Kommission von bis zu 25 % abgezogen werden kann. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 29 Absatz 4 des Verteilungsplans und hat folglich keinen eigenen Regelungsgehalt. Da § 8 Ziffer 3 BV somit entbehrlich und zudem im Gesamtkontext schwer verständlich ist, wird beantragt, die Regelung zu streichen.

V. Anträge zum Verteilungsplan

24. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 12, 13, 36, 41, 58, 146, 158-163, 218, 220 und 222 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 349 f., 358, 360 f., 366, 401, 403 f. und 429 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Abschaffung der Sparten KMOD und KMOD VR“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 3 Die Bildung von Sparten zur Verteilung der Einnahmen auf die Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
KI Musik im
Gottesdienst
KMOD Ruftonmelodien
M U-Musik-
Wiedergaben
...

§ 12

Die Sparten der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 Abs. 2 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
KI Musik im
Gottesdienst
(- -)
M U-Musik-
Wiedergaben
...

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
I T FS VR Internetfernsehen-
Tonfilm-Vervielfälti-
gungsrecht
KMOD VR Ruftonmelodien-
Vervielfältigungsrecht
MOD D VR Music-on-Demand-
Download-Vervielfäl-
tigungsrecht

§ 13

Die Sparten der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG

Zur Verteilung für Nutzungen der Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung gemäß § 15 Abs. 1 UrhG werden die folgenden Sparten gebildet:

...
I T FS VR Internetfernsehen-
Tonfilm-Vervielfälti-
gungsrecht
(- -)
MOD D VR Music-on-Demand-
Download-Vervielfäl-
tigungsrecht

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

...

...

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 1 Anmeldung der Werke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 36 Frist

§ 36 Frist

...

...

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[2] Eine Anmeldung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 1, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN} KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Nutzungen im 1. Quartal	30.4. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Quartal	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 3. Quartal	31.10. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 4. Quartal	31.1. des Folgejahres

Sparten	Nutzungen und Nutzungszeiträume	Anmeldefrist
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN} (- - -) MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Nutzungen im 1. Quartal	30.4. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Quartal	31.7. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 3. Quartal	31.10. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 4. Quartal	31.1. des Folgejahres

...

...

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

§ 41 Mitteilung von Veränderungen

...

...

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

[3] Die Mitteilung einer Veränderung ist rechtzeitig im Sinne von Abs. 2, wenn sie innerhalb folgender Fristen bei der GEMA eingeht:

Sparten	Nutzungszeiträume	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN}	Nutzungen im 1. Quartal	30.4. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Quartal	31.7. des Nutzungsjahres

Sparten	Nutzungszeiträume	Frist für die Mitteilung von Veränderungen
GOP (Nutzungsmeldungen), ^{FN} GOP VR (Nutzungsmeldungen), ^{FN}	Nutzungen im 1. Quartal	30.4. des Nutzungsjahres
	Nutzungen im 2. Quartal	31.7. des Nutzungsjahres

KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Nutzungen im 3. Quartal	31.10. des Nutzungs- jahres
	Nutzungen im 4. Quartal	31.1. des Folgejahres

(- - -) MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR	Nutzungen im 3. Quartal	31.10. des Nutzungs- jahres
	Nutzungen im 4. Quartal	31.1. des Folgejahres

...

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} KMOD, KMOD VR, MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

...

[4] Innerhalb eines Nutzungszeitraums werden unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nur für die Verteilung in den Sparten GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} (- - -) MOD D, MOD D VR, MOD S und MOD S VR berücksichtigt.

Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 58 Detailaufstellungen

§ 58 Detailaufstellungen

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} KMOD, KMOD VR, M, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, R, R VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, U, UD, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, WEB und WEB VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Detailaufstellung 1).

[1] In den Sparten BM, DK, E, ED, EM, FS, FS VR, GOP (Nutzungsmeldungen),^{FN)} GOP VR (Nutzungsmeldungen),^{FN)} (- - -) M, MOD D, MOD D VR, MOD S, MOD S VR, R, R VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, U, UD, VOD D, VOD D VR, VOD S, VOD S VR, WEB und WEB VR kann der Ausschüttungsberechtigte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin eine Aufstellung der verrechneten Werke, der Beteiligungsquote und der Beträge sowie in den Sparten U und UD der Zahl der abgerechneten Aufführungen anfordern (Detailaufstellung 1).

Besonderer Teil, Kapitel 7 Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Online

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

§ 146 Die Sparten des Nutzungsbereichs Online

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten IR und IR VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR),

Der Nutzungsbereich Online umfasst die Sparten des Internetradios (Sparten IR und IR VR), des Internetfernsehens (Sparten I FS, I T FS und I FS VR, I T FS VR),

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichelt	= Text entfällt

der Nutzung durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien (Sparten KMOD und KMOD VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)^{FN)} und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

^{FN)} Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

(- - -) der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten MOD D und MOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten MOD S und MOD S VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Download) (Sparten VOD D und VOD D VR), der Nutzung durch Anbieter von Video-on-Demand-Diensten (Streaming) (Sparten VOD S und VOD S VR), der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) (Sparten GOP und GOP VR)^{FN)} und der Nutzung als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten (Sparten WEB und WEB VR).

^{FN)} Gilt für die Verteilung der Geschäftsjahre bis einschließlich 2022.

Abschnitt 4
Verteilung in den Sparten KMOD
(Ruftonmelodien) und KMOD VR
(Ruftonmelodien-
Vervielfältigungsrecht)

§ 158
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte KMOD (Ruftonmelodien) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

[2] In der Sparte KMOD VR (Ruftonmelodien-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

§ 159
Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 158 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

Abschnitt 4
Entfällt

(- - -)

(- - -)

§ 160 (- - -)
Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten KMOD und KMOD VR wird ein Verhältnis von 33,33 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 66,67 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 161 (- - -)
Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Onlineanbieter von Ruftonmelodien.

§ 162 (- - -)
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten KMOD und KMOD VR verteilt.

Abschnitt 5
Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download -Vervielfältigungsrecht)

§ 163
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

Abschnitt 5
Verteilung in den Sparten MOD D (Music-on-Demand-Download) und MOD D VR (Music-on-Demand-Download -Vervielfältigungsrecht)

§ 163
Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte MOD D (Music-on-Demand-Download) erhalten Werke **(einschließlich Ruftonmelodien)** eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

[2] In der Sparte MOD D VR (Music-on-Demand-Download-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke **(einschließlich Ruftonmelodien)** eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG durch Anbieter von Music-on-Demand-Diensten (Download).

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

Besonderer Teil, Kapitel 10, Abschnitt 3
Die Aufteilung der Ausschüttung bei subverlegten Werken in den Sparten der
Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 218
Allgemeine Regelungen

§ 218
Allgemeine Regelungen

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

[2] Bei im Ausland subverlegten GEMA-Originalwerken richtet sich die Verteilung der Anteile der Originalbezugsberechtigten nach den Regelungen des Kapitels 9 des Besonderen Teils dieses Verteilungsplans. Für die Sparten Phono VR, I R VR, (- - -) MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR erkennt die GEMA die Beteiligungsquoten gemäß Abs. 1 Satz 2 an.

...

...

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, KMOD VR, MOD D VR,
MOD S VR, GOP VR
(Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR

§ 220
Beteiligung des deutschen
Subtextdichters in den Sparten Phono
VR, I R VR, (- - -) MOD D VR, MOD S VR,
GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und
WEB VR

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

[1] Bei in Deutschland subverlegten Werken aus dem fremdsprachigen Ausland hat der Subtextdichter Anspruch auf Beteiligung, wenn

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

- (a) seine Subtextierung und seine Beteiligung zum Zeitpunkt der Anmeldung von einem autorisierten Subverlag genehmigt worden sind,
- (b) seine Subtextierung bei der GEMA angemeldet ist und
- (c) seine Subtextierung in den Nutzungsmeldungen identifizierbar ist.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 59 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

...

...

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, IR VR, KMOD VR, MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, IT FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

§ 222 Beteiligung des ausländischen Subtextdichters

Bei autorisierten fremdsprachigen Textierungen deutschsprachiger Werke, die nicht im Ausland subverlegt sind, erhält der ausländische Textdichter in den Sparten Phono VR, BT VR, TD VR und den Sparten des Nutzungsbereichs Online bei Nutzungen von Aufnahmen mit seinem Text in dem autorisierten Gebiet die Hälfte des in seinem Land geltenden Textdichteranteils, jedoch in den Sparten Phono VR, IR VR, (- - -) MOD D VR, MOD S VR, GOP VR (Nutzungsmeldungen)^{FN)} und WEB VR nicht mehr als 12,5 % und in den Sparten BT VR, I FS VR, IT FS VR, TD VR, VOD D VR und VOD S VR nicht mehr als 15 % der Ausschüttung. Der Restbetrag wird nach dem jeweiligen Originalanteilsschlüssel verteilt.

Begründung:

In den Sparten KMOD und KMOD VR (§§ 158 ff. des Verteilungsplans (i.F.: VP)) werden die Einnahmen verteilt, die die GEMA aus der Rechtevergabe an Onlineanbieter von Handy-Klingeltönen, den so genannten Rufstonmelodien, erzielt. Die wirtschaftliche Relevanz von Handy-Klingeltönen ist seit der zweiten Hälfte der 2000er Jahre stark und kontinuierlich zurückgegangen. Die Einnahmen, die die GEMA pro Jahr für die betreffenden Nutzungen erzielt, liegen bereits seit längerer Zeit nur noch im fünfstelligen Bereich, Tendenz weiter fallend. Da Klingeltonnutzungen somit keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung mehr aufweisen, die Unterhaltung gesonderter Verteilsparten für diese Nutzungen jedoch unabhängig von der Inkassoentwicklung beachtlichen Verwaltungsaufwand erzeugt, wird beantragt, die Sparten KMOD und KMOD VR aufzuheben. Verbleibende Einnahmen aus der Onlinenutzung von Rufstonmelodien sollen künftig – ebenso wie sonstige Einnahmen aus Music-on-Demand-Angeboten mit Download-Möglichkeit – in den Sparten MOD D und MOD D VR (§§ 163 ff. VP) verteilt werden. Da in diesen Sparten ebenso wie in den Sparten KMOD und KMOD VR Direktverteilung erfolgt, ergeben sich aus der Neuregelung keine wesentlichen Veränderungen für die Ausschüttungsberechtigten.

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

25. Die ordentlichen Mitglieder Markus Friedrich Aust, Reinhard Besser, Karl-Heinz Blomann, Christoph Buseck, Michael Duwe, Figurata Music GmbH & Co. KG, Firstworks Music GmbH, Raul Geisler, Wolfgang Glum, Jens Hafemann, Christian Hamm, Christoph Hammerl, Christian Hartung, Oliver Heck, Bernhard Hering, Daniel Hoeck, Matthias Hornschuh, Eike Hosenfeld, Intersound Musikverlag - Musikproduktion - Musikvertrieb GmbH, Intervox Production Music GmbH, Daniel Michael Kaiser, Ramon Kramer, Dr. Anselm Kreuzer, Matthias Krüger-Wendel, Yann Kuhlmann, Philipp Edward Kümpel, Marcus Loeber, Andreas Lucas, Andreas Moisa, Stephan Moritz, Gerhard Narholz, Maximilian Olowinsky, Robert Poerschke, Christoph Rinnert, Stephan Römer, Georg Schaller, Michael Schlücker, Hinrich Schneider-Gewecke, Frank Schreiber, Sonoton Music GmbH & Co. KG, Christoph Weis, Maik Weppner, Christian Wilckens, Clemens Winterhalter, Lutz Wollersen und Mark Ziebarth sowie der Delegierte der außerordentlichen Mitglieder Frank Heckel stellen zu § 58 Absatz 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 366) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag:

**Verteilungsplan
Allgemeiner Teil, Kapitel 2, Abschnitt 5 Ausschüttung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 58
Detailaufstellungen**

**§ 58
Detailaufstellungen**

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsbeauftragte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die verrechneten Werke und Filme eine Aufstellung mit Angabe des Senders, des Sendedatums, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen die entsprechenden Angaben erhalten hat (Detailaufstellung 2).

[2] In den Sparten R, R VR, FS, FS VR, T FS und T FS VR kann der Ausschüttungsbeauftragte innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die verrechneten Werke und Filme eine Aufstellung mit Angabe des Senders, **des Titels der Sendung**, des Sendedatums, **der Uhrzeit**, der genauen tatsächlichen Spieldauer und der Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 anfordern, soweit die GEMA von den Sendeunternehmen, **Monitoring-Unternehmen oder anderen Datendienstleistern** die entsprechenden Angaben erhalten hat (Detailaufstellung 2).

Begründung:

Bisher ist die Kontrolle der eigenen GEMA-Fernseh-Abrechnung häufig schwierig, weil die GEMA-Nutzungsaufstellungen keinerlei Angaben über den Titel und die Uhrzeit der Sendung enthalten. Aus diesem Grund plädieren die Antragsteller dafür, dass die GEMA diese Informationen, sofern sie sie von den Sendern oder externen Monitoring-Unternehmen erhält, an den Berechtigten weitergibt. Sowohl externe Monitoring-Unternehmen (bmat, tunesat etc.) als auch einige ausländische Verwertungsgesellschaften liefern diese Daten bereits.

26. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 59 Absatz 1 des Verteilungsplans (Jahrbuch S. 367 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Reklamationsfristen“):

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 3, Abschnitt 5 Ausschüttung

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 59 Reklamationen

§ 59 Reklamationen

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten E, ED, EM und BM innerhalb einer Frist von 12 Monaten und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.^{FN)}

[1] Reklamationen einer regulären Ausschüttung (Hauptverteilung) können nur berücksichtigt werden, wenn sie in den Sparten der Nutzungsbereiche Sendung, Vorführung und Ausland innerhalb einer Frist von 18 Monaten, in den Sparten **der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe innerhalb einer Frist von 9 Monaten** und in den übrigen Sparten innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gemäß § 57 bei der GEMA eingehen. In den Sparten GOP und GOP VR beginnt die Dreimonatsfrist mit dem jeweiligen Ausschüttungstermin für die Zuschlagsverteilung gemäß § 182e.^{FN)}

Begründung:

Im Interesse einer besseren Administration und Transparenz schlagen Aufsichtsrat und Vorstand eine weitere Vereinheitlichung der Reklamationsfristen vor. Derzeit gelten insbesondere in den Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe unterschiedliche Fristen: Während für die Sparten E, ED, EM und BM eine 12-monatige Frist ab dem Termin der jeweiligen Hauptverteilung zum 01.06. vorgesehen ist, gilt für die übrigen Live- und Wiedergabesparten insoweit eine Reklamationsfrist von nur 3 Monaten. Zudem ist üblicherweise eine gesonderte Frist von 3 Monaten für Reklamationen in Bezug auf den Nachverteilungstermin zum 01.11. zu beachten.

Die für die Verteilung des Geschäftsjahres 2019 in den Live- und Wiedergabesparten getroffene Sonderregelung, den Nachverteilungstermin zum 01.11.2020 durch einen zweiten Hauptverteilungstermin zu ersetzen, hat den Mitgliedern ermöglicht, ihre Reklamationen für dieses Geschäftsjahr einheitlich bis einschließlich zum 01.02.2021 einzureichen. Hierdurch konnten sie mit einer Reklamation bis zum zweiten Verteilungstermin warten und prüfen, ob beispielsweise eine bei der Verteilung zum 01.06. nicht enthaltene Nutzung beim Ausschüttungstermin zum 01.11. berücksichtigt wurde. Auf diese Weise wurden entbehrliche und doppelte Reklamationen vermieden.

Um diesen positiven Effekt auch für die Zukunft zu etablieren, soll die Reklamationsfrist für alle Live- und Wiedergabesparten künftig auf neun Monate ab dem Termin der Hauptverteilung vereinheitlicht werden. Nachdem die Hauptverteilung für alle betreffenden Sparten zum 01.06. stattfindet, haben die Berechtigten hiernach einheitlich bis zum 01.03. des Folgejahres – und damit noch

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

einen Monat länger als im Rahmen der Sonderregelung für das Geschäftsjahr 2019 – Gelegenheit, Reklamationen zur Verteilung im Live- und Wiedergabebereich einzureichen. Sie können somit auch den üblichen Nachverteilungstermin zum 01.11. abwarten, um erst im Anschluss hieran etwa noch erforderliche Reklamationen vorzunehmen.

Die beantragte Neuregelung führt in den Sparten KI, U, UD, DK/DK VR und M zu einer deutlichen Verlängerung der Reklamationsfrist von 3 auf 9 Monate. Für die Sparten E, ED, EM und BM wird die bisherige Reklamationsfrist dagegen moderat verkürzt. Ohnehin zeigt die Praxis, dass nur wenige Mitglieder die letzten Monate der einjährigen Reklamationsfrist in Anspruch nehmen.

27. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 63 Absatz 1 Ziffer 8, § 64 Ziffer 7, § 100 Absatz 4 und § 107 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 372, 374, 388 und 390 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Regelmäßige Ausstrahlung im Rundfunkbereich“):

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 1
Punktbewertung und Einstufung**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ersten Musik)**

**§ 63
Verrechnungsschlüssel I
(Werke der ersten Musik)**

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

[1] Für Werke der ersten Musik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
8.	Werke oder Werk- fragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Ein- leitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erken- nungsmusiken zu regelmäßig wie- derkehrenden Sen- dungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfol- genden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinander- folgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Ver- rechnung kommen.		1

		Punkt- bewer- tung in der Sparte E	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
8.	Werke oder Werk- fragmente gemäß Ziff. 1. bis 7., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Ein- leitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erken- nungsmusiken zu regelmäßigen Sendungen (- - -) zur Verrechnung kommen. Regel- mäßige Sendun- gen sind solche, bei denen die jeweiligen Ein- zelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindestens 3 Wochen an min- destens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens ein- mal in mindes-		

(- - -)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

--	--	--	--

	tens 7 aufeinanderfolgenden Wochen ausgestrahlt werden.^{FN)}		1
--	--	--	---

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2022.

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 6., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßig wiederkehrenden Sendungen, d. h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen zur Verrechnung kommen.		1

**§ 64
Verrechnungsschlüssel II
(Werke der Unterhaltungsmusik)**

Für Werke der Unterhaltungsmusik gilt folgender Verrechnungsschlüssel:

		Punkt- bewer- tung in der Sparte U	Punkt- be- wer- tung in den Spar- ten R und FS
7.	Werke oder Werkfragmente gemäß Ziff. 1. bis 6., die in den Sparten R und FS als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken zu regelmäßigen Sendungen (- - -) zur Verrechnung kommen. Regelmäßige Sendungen sind solche, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich		

--	--	--	--

	mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen ausgestrahlt werden.^{FN)}		1
--	---	--	---

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2022.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 100
Durchführung der Verteilung**

**§ 100
Durchführung der Verteilung**

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken regelmäßig wiederkehrend, d.h. zu sich mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen wiederholenden Sendungen, gesendet, so werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

[4] Werden Werke oder Werkfragmente als Pausen- und Vorlaufmusik, Einleitungs-, Zwischen- und Schlussmusik, Titel- und Erkennungsmusiken **zu regelmäßigen Sendungen gesendet**, werden die gemäß §§ 97 bis 99 gewichteten Minuten mit folgenden Faktoren multipliziert:

(1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;

(1) bis 5 000 Minuten mit einem Drittel;

(2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;

(2) über 5 000 Minuten bis 10 000 Minuten mit einem Sechstel;

(3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

(3) über 10 000 Minuten mit einem Zehntel.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5.

Dies gilt nicht für Werke gemäß Verrechnungsschlüssel II Ziff. 5. **Regelmäßige Sendungen sind solche, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen ausgestrahlt werden.^{FN)}**

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2022.

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

§ 107

Die Gewichtung der Nutzungen mit Koeffizienten für Fernsehsendungen

[1] Die Verteilung in den Sparten FS und TFS erfolgt unter Anwendung der nachfolgenden nutzungsbezogenen Koeffizienten.

[1] ...

[2] Koeffizient 0,1 gilt für Musik zu Videotextprogrammen.

[2] ...

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

[3] Koeffizient 1 gilt für folgende Werknutzungen:

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereien oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders regelmäßig, d. h. mindestens an 5 aufeinanderfolgenden Tagen oder wöchentlich einmal in 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

(a) Tonsignete, Pausen- und Vorlaufmusik; Einleitungs- und Schlussmusik zu Sendereien oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders **in dem jeweiligen Geschäftsjahr** regelmäßig, d. h. **in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche** oder wöchentlich **mindestens** einmal in **mindestens** 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden. Bei Werknutzungen nach diesem Absatz werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/3 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;^{FN)}

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder

(b) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die wiederkehrend zur Kennzeichnung oder Untermalung von standardisierten Formatelementen in den Einzelsendungen einer regelmäßig ausgestrahlten Sendereihe oder

Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

Serie im Sinne von lit. a, z.B. im Rahmen von Talk-, Koch- oder Gerichtsshow sowie Spielsendungen, zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert;

- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

- (c) sonstige Illustrationsmusik (außer Einleitungs- und Schlussmusik), die in regelmäßig ausgestrahlten Sendereihen oder Serien im Sinne von lit. a mit bewegten oder unbewegten Bildern (z. B. Landschafts- oder Weltraumaufnahmen) überwiegend ohne Wortbeitrag zum Einsatz kommt. Bei diesen Werknutzungen werden die jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten Minuten bei über 5 000 Minuten mit dem Faktor 1/6 und bei über 10 000 Minuten mit dem Faktor 1/10 multipliziert.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in Fremdproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Serien.

[4] Koeffizient 1,25 gilt für Musik in **Sendereihen oder Serien (Fremdproduktionen), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr regelmäßig, d. h. in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen, ausgestrahlt werden.**^{FN)}

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

[5] Koeffizient 2 gilt für folgende Werknutzungen:

- (a) Musik in Fremdproduktionen, die nicht unter Koeffizient 1,25 fällt;
- (b) Musik in Eigen- und Auftragsproduktionen in täglichen, d. h. in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlten Sendereihen oder Serien (z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), die nicht unter Koeffizient 1 fällt;

- (a) ...
- (b) Musik in **Sendereihen oder Serien (Eigen- und Auftragsproduktionen, z. B. Fernsehfilm-, Sport- und Info-Serien), bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm eines Senders in dem jeweiligen Geschäftsjahr in mindes-**

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

tens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgestrahlt werden und die nicht unter Koeffizient 1 fällt;^{FN)}

(c) Musik zu Werbespots und zu sonstigen Werbefilmen; hier erfolgt eine Kappung der jeweils nach §§ 107 bis 109 gewichteten und mit Koeffizient 2 multiplizierten Minuten bei über 5 000 Minuten auf ein Drittel und bei über 10 000 Minuten auf ein Zehntel; im Übrigen bleiben unberührt die gemäß Abs. 3 mit Koeffizient 1 in der Sparte FS abzurechnenden Sachverhalte (wie z. B. Tonsignete).

(c) ...

[6] Koeffizient 3 gilt für Musik, die nicht unter Koeffizient 0,1, 1, 1,25, 2 und 6 fällt.

[6] ...

[7] Koeffizient 6 gilt für dargestellte Musik.

[7] ...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2022.

Begründung:

Die Mitgliederversammlung hat sich seit 2018 wiederholt mit Vorschlägen für eine Neuordnung der Regelungen zu regelmäßigen Ausstrahlungen im Rundfunkbereich befasst. Die jeweiligen Anträge, die insbesondere die nutzungsbezogene Gewichtung mit Koeffizienten für Fernsehsendungen gemäß § 107 des Verteilungsplans (i. F.: VP) betrafen, wurden kontrovers diskutiert und im Ergebnis abgelehnt.

Der vorliegende Regelungsvorschlag beschränkt sich vor diesem Hintergrund im Wesentlichen auf Detailanpassungen zu zwei Aspekten, bei denen nach Auffassung von Aufsichtsrat und Vorstand grundsätzlich Einigkeit über den Reformbedarf besteht. Ein dem jetzigen Vorschlag inhaltlich entsprechender Antrag (TOP 24/2020) hat in der Mitgliederversammlung 2020 die notwendige 2/3-Mehrheit aus allen Berufsgruppen nur äußerst knapp verfehlt. Nachdem die Hintergründe und Auswirkungen zwischenzeitig nochmals eingehend mit den betroffenen Kreisen erörtert werden konnten, soll dieser Vorschlag in der diesjährigen Mitgliederversammlung erneut zur Abstimmung gestellt werden.

Unabhängig hiervon werden Aufsichtsrat und Vorstand auch künftig genau beobachten, inwieweit die Möglichkeit und der Bedarf nach weiterreichenden, mehrheitsfähigen Weiterentwicklungen der Regelungen zur Rundfunkverteilung besteht, auch in Bezug auf die Gewichtung bei regelmäßigen Ausstrahlungen.

1. Illustrationsmusik zu „Kurzserien“ (Eigen- und Auftragsproduktionen)

Der Antrag greift das bereits mit dem Antrag zu TOP 26 der Mitgliederversammlung 2018 verbundene Anliegen auf, Illustrationsmusik zu so genannten „Kurzserien“ (Eigen- und Auftragsproduktionen) vom Anwendungsbereich des Koeffizienten 2 gemäß § 107 Abs. 5 lit. b VP auszunehmen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, § 107 Abs. 5 lit. b dahingehend anzupassen, dass Koeffizient 2 künftig nur noch für Illustrationsmusik in solchen Sendereihen und Serien gelten soll, bei denen die jeweiligen Einzelsendungen im Programm des betreffenden Senders in mindestens 3 Wochen eines Jahres an mindestens 5 Tagen pro Woche ausgestrahlt werden.

2. Fremdproduktionen

Gemäß § 107 Absatz 4 gilt Koeffizient 1,25 für Musik in Fremdproduktionen in täglichen Serien. Dies sind solche, die in der Regel an 5 Tagen pro Woche und in mehreren Wochen eines Jahres ausgestrahlt werden. Nicht erfasst werden demnach solche Serien, die z.B. nur am Wochenende ausgestrahlt werden, auch wenn es sich in Summe um sehr viele Ausstrahlungen handelt.

Um diese Lücke zu schließen, wird beantragt, § 107 Absatz 4 VP dahingehend neu zu fassen, dass Koeffizient 1,25 künftig für solche Sendereihen oder Serien gilt, die im jeweiligen Geschäftsjahr und Programm

- entweder in mindestens 3 Wochen an mindestens 5 Tagen pro Woche (Alternative 1)
- oder wöchentlich mindestens einmal in mindestens 7 aufeinanderfolgenden Wochen (Alternative 2)

ausgestrahlt werden.

Dieser Vorschlag lehnt sich an die bestehende Regelung für die Gewichtung bestimmter Nutzungen in Eigen- und Auftragsproduktionen gemäß § 107 Abs. 3 lit. a-c VP an: Alternative 2 der vorgeschlagenen Neuregelung findet sich wortgleich in § 107 Abs. 3, Alternative 1 beinhaltet dagegen Anpassungen im Detail. So soll es hiernach nicht erforderlich sein, dass die Sendereihe oder Serie an 5 aufeinanderfolgenden Tagen ausgestrahlt wird, sondern es sollen Ausstrahlungen an 5 beliebigen Tagen einer Woche ausreichen. Im Gegenzug genügt es nach dem Vorschlag nicht, dass diese Voraussetzung einmal erfüllt wird, sondern sie muss in mindestens 3 Wochen des betreffenden Geschäftsjahres erfüllt werden.

3. Folgeanpassungen

Im Interesse einer einheitlichen Regelung sollen diese Detailanpassungen, die insbesondere der Transparenz und Verständlichkeit dienen, auch in § 107 Absatz 3 lit. a - c VP sowie in die hieran angelehnten Vorschriften in §§ 63 Absatz 1 Ziffer 8, 64 Ziffer 7 und 100 Absatz 4 VP übernommen werden.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

28. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 94 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 384 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Bestandserhaltung für Programmverrechnung im Rundfunkbereich“):

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 1 Die Verteilung in den Sparten des Nutzungsbereichs Sendung Allgemeine Regelungen

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

[2] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt.

§ 94

Ausnahme von der Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen

[1] Nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden im Hörfunk und Fernsehen die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die unter Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung und der Inkassoaufteilung gemäß § 92 Abs. 1 unterhalb einer vom Aufsichtsrat für den jeweiligen Bereich festzusetzenden Grenze **(Programmverrechnungsgrenze)** liegen. Die Berücksichtigung anteiliger Einnahmen aus der Kabelweitersendung im Inland erfolgt nur bei Hörfunkwellen und Fernsehprogrammen mit einem vergütungsrelevanten Musikanteil von mindestens 1 %.

[2] Überschreiten die Einnahmen, die die GEMA von einem Rundfunkveranstalter erzielt, in einem Geschäftsjahr die jeweils geltende Programmverrechnungsgrenze und hat der Rundfunkveranstalter ein den Formvorgaben der GEMA entsprechendes Meldeverfahren für die Übermittlung von Nutzungsmeldungen etabliert, werden die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen für nachfolgende Geschäftsjahre unabhängig von etwaigen Ertragsschwankungen dauerhaft auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt.

[3] Die gemäß Abs. 1 nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen zu verteilenden Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag zu den Verteilungssummen in den Sparten des Hörfunks und Fernsehens verteilt.

Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs.1 Einnahmen unterhalb der jeweiligen vom Aufsichtsrat festgesetzten Grenze erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von Abs. 3.

Werden einzelne Werke eines Ausschüttungsberechtigten in einem Geschäftsjahr überwiegend (gemessen an den tatsächlich gesendeten Minuten) von Rundfunkveranstaltern genutzt, für die die GEMA gemäß Abs.1 Einnahmen unterhalb der **Programmverrechnungsgrenze** erhält, erfolgt auf Antrag für diese Nutzungen eine Verteilung nach Maßgabe von **Abs. 4**.

[3] Der Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach dem jeweiligen Ausschüttungstermin gestellt wird. Der Antrag muss nachprüfbar Angaben zu Werktitel, Beteiligten, Rundfunkveranstalter und Sender, Titel der Sendung, Sendeterminen und Sendedauer des Werkes enthalten und kann ferner nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Angaben vom betreffenden Rundfunkveranstalter bestätigt wurden und die Verrechnung einen Mindestbetrag von EUR 5,00 pro Werk erwarten lässt. Der Ausschüttungsbetrag wird nach dem tatsächlichen Umfang der betreffenden Musikknutzung im Verhältnis zu den auf den jeweiligen Rundfunkveranstalter entfallenden Einnahmen ermittelt. Wenn der betreffende Ausschüttungsberechtigte bei der Verteilung für das jeweilige Geschäftsjahr eine Ausschüttung in den Sparten des Hörfunks beziehungsweise Fernsehens erhalten hat, vermindert sich der Ausschüttungsbetrag um den in dieser Verteilung enthaltenen Zuschlag für die nicht auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechneten Rundfunkveranstalter. Die Ausschüttung erfolgt im Rahmen der auf die Antragstellung folgenden Rundfunkverteilung.

[4] ...

Begründung:

Einnahmen aus der Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern (Hörfunk und Fernsehen), die unterhalb eines bestimmten Schwellenwertes – der sog. „Programmverrechnungsgrenze“ – liegen, werden nach § 94 des Verteilungsplans (i. F.: VP) grundsätzlich nicht anhand von Nutzungsmeldungen verteilt, sondern als Zuschlag. Diese Ausnahme von der nutzungsbezogenen Verteilung im Rundfunkbereich ist durch das Gebot der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit begründet: Erzielt die GEMA von einem Rundfunkveranstalter Einnahmen unterhalb der Programmverrechnungsgrenze, fallen die Kosten einer nutzungsbezogenen Verteilung regelmäßig höher aus als die individuelle Ausschüttung an die jeweiligen Berechtigten. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass finanzschwache Sendeunternehmen häufig technisch und personell nicht hinreichend aufgestellt sind, um der GEMA technisch verwertbare Nutzungsmeldungen zu liefern und

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

Reklamationen zu bearbeiten. Ohne eine Programmverrechnungsgrenze müsste die GEMA kleinere Sender sehr kostenaufwändig in den Routineprozess der automatisierten Programmverarbeitung und Verteilung integrieren, z.B. durch das Aufbereiten der unterschiedlichen Meldeformate für die standardisierten Verarbeitungsprozesse.

Mittlerweile nutzen jedoch immer mehr, auch kleine Rundfunkveranstalter standardisierte Meldeverfahren. Der Aufsichtsrat konnte die Schwellenwerte für die Verteilung auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen im Rundfunkbereich daher für die Verteilung ab dem Geschäftsjahr 2020 absenken, und zwar im Bereich Hörfunk von bislang 90.000 EUR auf 60.000 EUR und im Bereich Fernsehen von bislang 204.000 EUR auf 190.000 EUR. Durch diese Absenkung kann vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie auch sichergestellt werden, dass kein bislang nach Programm verrechneter Rundfunkveranstalter aufgrund pandemiebedingter Ertragsrückgänge aus der Programmverrechnung herausfällt.

Darüber hinaus soll die Programmverrechnung mit dem vorliegenden Antrag um eine sog. Bestandserhaltungsregelung ergänzt und erweitert werden, die für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2021 zur Anwendung kommen soll. Die beantragte Neuregelung in § 94 Absatz 2 VP betrifft die Einnahmen von Rundfunkveranstaltern, die die Programmverrechnungsgrenze für ein Geschäftsjahr überschreiten. Hat ein solcher Rundfunkveranstalter ein standardisiertes Meldeverfahren etabliert, das die maschinelle Verarbeitung seiner Nutzungsmeldungen durch die GEMA erlaubt, sollen die von diesem Rundfunkveranstalter erzielten Einnahmen künftig dauerhaft – unabhängig von späteren Ertragsschwankungen – auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verteilt werden. Denn wenn sichergestellt ist, dass der Rundfunkveranstalter standardisierte elektronische Nutzungsmeldungen liefern kann, die den Formvorgaben der GEMA genügen und daher eine maschinelle Verarbeitung der Meldungen ermöglichen, ist eine Programmverrechnung grundsätzlich auch dann mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, wenn die Einnahmen für diesen Rundfunkveranstalter zurückgehen. Im Ergebnis gewährleistet die beantragte Neuregelung somit, dass ein einmal nach Nutzungsmeldungen abgerechnetes Programm dauerhaft nach Programm verrechnet wird, soweit das Sendeunternehmen ein standardisiertes Meldeverfahren etabliert hat.

Daneben haben die Berechtigten weiterhin die Möglichkeit, eine nutzungsbezogene Verteilung für Nischenrepertoire zu beantragen, das in einem Geschäftsjahr überwiegend in Programmen von Rundfunkveranstaltern unterhalb der Programmverrechnungsgrenze genutzt wird (vgl. Absatz 3 Satz 2 i.V.m. Absatz 4 VP n.F.; sog. „Antrag auf Verrechnung“).

29. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 96, 102, 106, 112, 169, 179, 183-187 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seiten 385, 388-390, 393, 405 f., 409 f.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Erweiterung des Gegenstands der Sparten WEB und WEB VR“):

**Verteilungsplan
Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1
Verteilung in der Sparte R (Hörfunk)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 96

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 96

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (g) 66,67 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus **den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt**, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2
Verteilung in der Sparte R VR (Hörfunk-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 102

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

§ 102

Die zu verteilenden Einnahmen

In der Sparte R VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (g) 33,33 % des den Sparten des Hörfunks zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus **den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt**, gemäß § 187 Abs. 2 lit. b.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 1
Verteilung in den Sparten FS (Fernsehen) und T FS (Tonfilm im Fernsehen)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 106

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 106

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS und T FS gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (i) 66,67 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus **den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt**, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

**Besonderer Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3, Unterabschnitt 2
Verteilung in den Sparten FS VR (Fernsehen-Vervielfältigungsrecht) und T FS VR (Tonfilm im Fernsehen-Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 112

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, die nicht in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden, gemäß § 187 Abs. 2 lit. c.

§ 112

Die zu verteilenden Einnahmen

Es wird eine gemeinsame Verteilungssumme für die Verteilung in den Sparten FS VR und T FS VR gebildet. In dieser werden folgende Einnahmen zusammengefasst:

...

- (i) 33,33 % des den Sparten des Fernsehens zugewiesenen Anteils an den Einnahmen aus **den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt**, gemäß § 187 Abs. 2 lit. d.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 6
Verteilung in den Sparten MOD S (Music-on-Demand-Streaming) und MOD S VR
(Music-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 169**Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (d) 33 1/3 % der Einnahmen aus Nutzungen als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten, für die keine Direktverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.^{FN)}

§ 169**Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten MOD S und MOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

...

- (d) 33 1/3 % der Einnahmen aus **den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt**, gemäß § 187 Abs. 2 lit. a.^{FN)}

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8
Verteilung in den Sparten VOD S (Video-on-Demand-Streaming) und VOD S VR
(Video-on-Demand-Streaming-Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 179**Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 3.

§ 179**Die zu verteilenden Einnahmen**

In den Sparten VOD S und VOD S VR werden folgende Einnahmen verteilt:

- (a) 100 % der Einnahmen, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 178 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen,
- (b) 100 % des auf audiovisuelle Werke entfallenden Anteils an den Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch für gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen gemäß § 60h Abs. 1 S. 1 UrhG gemäß § 24 Abs. 3.
- (c) 16 2/3 % der Einnahmen aus den Sparten WEB und WEB VR, für die keine Direktverteilung und keine Zuschlagsverteilung in den Sparten WEB und WEB VR**

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

erfolgt, gemäß § 187 Abs. 2
lit. c.

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 9
Verteilung in den Sparten WEB (Websites) und WEB VR (Websites-
Vervielfältigungsrecht)

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 183

Gegenstand der Sparten

§ 183

Gegenstand der Sparten

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[1] In der Sparte WEB (Websites) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[2] In der Sparte WEB VR (Websites-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke als Hintergrund- oder Funktionsmusik auf Internet- und Intranetseiten.

[3] Ferner erhalten in den Sparten WEB und WEB VR Werke eine Ausschüttung für solche Online-nutzungen, die nicht unter den Gegenstand einer anderen Sparte dieses Kapitels fallen. Bei diesen Nutzungen erfolgt in der Sparte WEB die Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG bzw. für die Sendung im Sinne des § 20 UrhG. Die Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG erfolgt in der Sparte WEB VR.

§ 184

Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 184

Die zu verteilenden Einnahmen

Es werden die Einnahmen verteilt, die aus der Vergabe von Nutzungsrechten für die in § 183 genannten Nutzungen zur Verfügung stehen.

§ 185
Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten WEB und WEB VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 186
Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

§ 187
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a) 33 1/3 % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b) 33 1/3 % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.

§ 185
Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten

Bei der Aufteilung der Einnahmen auf die Sparten WEB und WEB VR wird ein Verhältnis von 66,67 % für die öffentliche Zugänglichmachung **bzw. Sendung** und 33,33 % für die Vervielfältigung zugrunde gelegt.

§ 186
Ermittlung der Nutzungen

Die Ermittlung der Nutzungen erfolgt aufgrund der Nutzungsmeldungen der Betreiber der Internet- und Intranetseiten.

§ 187
Durchführung der Verteilung

[1] Es erfolgt Direktverteilung gemäß § 147.

[2] Soweit die Voraussetzungen für eine Direktverteilung nicht vorliegen, werden die Einnahmen als prozentualer Zuschlag in den Sparten WEB und WEB VR verteilt, soweit der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil an den für diese Sparten insgesamt zur Verfügung stehenden Einnahmen mindestens 50 % beträgt. Liegt der im Wege der Direktverteilung zu verteilende Anteil der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR unter 50 %, werden die nicht im Wege der Direktverteilung zu verteilenden Einnahmen wie folgt verteilt:

- (a) 33 1/3 % werden als prozentualer Zuschlag zu den Sparten des Nutzungsbereichs Music-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte MOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte MOD S VR.
- (b) 33 1/3 % werden zugunsten der Sparten des Hörfunks verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte R und 33,33 % zugunsten der Sparte R VR.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

(c) 33 1/3 % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.

(c) **16 2/3 % werden zugunsten der Sparten des Nutzungsbereichs Video-on-Demand-Streaming verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparte VOD S und 33,33 % zugunsten der Sparte VOD S VR.**

(d) **16 2/3 % werden zugunsten der Sparten des Fernsehens verteilt, hiervon 66,67 % zugunsten der Sparten FS und T FS und 33,33 % zugunsten der Sparten FS VR und T FS VR.**

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

[3] Soweit sich nicht direkt zu verteilende Einnahmen der Vergabe des Filmherstellungsrechts zuordnen lassen, erfolgt die Verteilung zugunsten der Sparte FS VR.

Begründung:

Der Onlinemusikmarkt ist durch eine besonders große Vielfalt unterschiedlicher Nutzungsformen sowie den steten Wandel und die Schnelllebigkeit vieler am Markt aktiver Geschäftsmodelle gekennzeichnet. Es kann daher vorkommen, dass die GEMA Einnahmen für Onlinenutzungen erzielt, die sich keiner bestehenden Verteilungssparte zuordnen lassen. Aktuell betrifft dies insbesondere Einnahmen aus der Lizenzierung von Nutzungen in den Bereichen Live-Streaming und Podcast. Um auch solche Einnahmen verteilen zu können, ohne hierfür in jedem Einzelfall gesonderte Sparten einrichten zu müssen – was jedes Mal mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden wäre –, soll im Verteilungsplan eine Auffangregelung verankert werden.

Die beantragte Neuregelung in § 183 Absatz 3 des Verteilungsplans (i. F.: VP) sieht vor, dass Einnahmen aus Onlinenutzungen, die sich keiner anderen Sparte zuordnen lassen, künftig in den Sparten WEB und WEB VR verteilt werden sollen. Diese vergleichsweise kleinen Sparten wurden für die Verteilung der Einnahmen aus Nutzungen von Hintergrund- oder Funktionsmusiken auf Internet- und Intranetseiten gebildet. Die konzeptionelle Struktur dieser Sparten eignet sich jedoch auch gut für die vorgesehene Erweiterung ihres Anwendungsbereichs:

- Die Verteilung in den Sparten WEB und WEB VR erfolgt grundsätzlich im Wege der Direktverteilung (§ 187 Absatz 1 VP). Hierdurch wird gewährleistet, dass die Einnahmen so weit als möglich nutzungsbezogen verteilt werden. Dies ist auch für die Bereiche Live Streaming und Podcast vorgesehen.
- Für den Fall, dass eine Direktverteilung nicht möglich sein sollte, sieht § 187 Absatz 2 VP eine ausdifferenzierte Zuschlagsverteilung vor: Betragen die direkt verteilten Einnahmen mindestens 50 % der Gesamteinnahmen der Sparten WEB und WEB VR – und bieten sie daher eine repräsentative Grundlage für eine Zuschlagsverteilung – erfolgt die Zuschlagsverteilung unmittelbar im Rahmen der Sparten WEB und WEB VR. Liegt der Anteil der direkt verteilten Einnahmen dagegen bei unter 50 %, so erfolgt eine breit gestreute Zuschlagsverteilung. Diese umfasst bislang die Sparten der Bereiche Music-on-Demand Streaming, Hörfunk und Fernsehen und soll im Zuge der beantragten Neuregelung zudem um die mittlerweile etablierten

Antrag 29

Sparten des Bereichs Video-on-Demand (Streaming) ergänzt werden. Gerade durch diese breite Streuung sind die Sparten WEB und WEB VR besonders für die Aufnahme einer Auffangregelung für Nutzungen geeignet, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.

Ungeachtet der Verankerung einer Auffangregelung wird die GEMA selbstverständlich auch künftig neue Verteilungssparten im Nutzungsbereich Online einrichten, soweit dies durch die Spezifika und die wirtschaftliche Relevanz neuer Nutzungsformen oder Geschäftsmodelle geboten erscheint.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

30. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 129 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 396 f.) den nachstehend abgedruckten Antrag auf Beschluss einer Sonderregelung für die Verteilung für das Geschäftsjahr 2021 („Anpassung der Verteilung in der Sparte M für das Geschäftsjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie“):

Geltende Fassung:

**Verteilungsplan, Besonderer Teil, Kapitel 4, Abschnitt 4
Verteilung in der Sparte M (U-Musik-Wiedergaben)**

**§ 129
Durchführung der Verteilung**

[1] Aufkommen in der Sparte U gemäß § 86 sowie Aufkommen in der Sparte UD mit Ausnahme der Werkaufführungen gemäß § 88 lit. b bis f erhält einen M-Zuschlag in Höhe von 20 %.

[2] Die nach Abzug dieses Zuschlags verbleibende Nettoverteilungssumme der Sparte M wird auf die in U-Veranstaltungen gemäß § 85 aufgeführten Werke nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen abgerechnet. Für jedes Werk wird durch Multiplikation der hochgerechneten und gegebenenfalls gewichteten Aufführungszahlen mit den Punktbewertungen des Verrechnungsschlüssels II eine Punktzahl errechnet. Der Wert eines Punkts ergibt sich durch Division der Nettoverteilungssumme durch die Gesamtzahl aller Punkte. Die Ermittlung der Ausschüttung pro Werk erfolgt durch Multiplikation der für das Werk errechneten Punktzahl mit dem Punktwert, wobei die Ausschüttung pro Werk auf den zweifachen Betrag der Ausschüttung begrenzt ist, die das Werk für Aufführungen in U-Veranstaltungen gemäß § 85 für das jeweilige Geschäftsjahr insgesamt erhält. Der aufgrund dieser Begrenzung verbleibende Restbetrag wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen verteilt, die sich in der Sparte M durch die Verrechnung nach hochgerechneten und gewichteten Aufführungszahlen ergeben. Wenn die Kosten für eine Zuschlagsverteilung in keinem Verhältnis zur Höhe des zu verteilenden Restbetrages stehen, kann dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrats als unverteilbar behandelt werden.

[3] Die Berücksichtigung von mehr als 100 tatsächlichen und gemäß § 85 Abs. 4 gewichteten Aufführungen für ein Werk in der Sparte M ist nur möglich, wenn im gleichen oder im vorhergehenden Geschäftsjahr in der Sparte R oder in der Sparte FS für dieses Werk mindestens 2 gemäß §§ 97 bis 99 oder §§ 107 bis 109 gewichtete Minuten abgerechnet worden sind. Bei Potpourris geschützter Werke gemäß § 194 Abs. 4 und 5 wird jede tatsächliche Aufführung entsprechend dem in dieser Bestimmung geregelten Anteilsschlüssel den verrechneten Werken oder Werkteilen zugeordnet, wobei 12/12 (100 %) als eine Aufführung zu werten sind.

**Sonderregelung
für die Verteilung für ~~das Geschäftsjahr 2020~~ die Geschäftsjahre 2020
und 2021**

Für das Geschäftsjahr 2020 wird für die Verteilung in der Sparte M abweichend von § 129 Abs. 2 Satz 3 des Verteilungsplans kein eigener Punktwert berechnet. Stattdessen wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 des Verteilungsplans für dieses Geschäftsjahr ein durchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Der durchschnittliche Punktwert wird als Mittelwert aus den Punktwerten der Sparte M für die Geschäftsjahre 2017-2019 berechnet. Der aufgrund der Anwendung des

durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2020 wird als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen in der Sparte M für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 verteilt.

Falls der für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 2 Satz 3 berechnete Punktwert den durchschnittlichen Punktwert der Geschäftsjahre 2017-2019 um mehr als 20 % übersteigt, wird der Verteilung gemäß § 129 Abs. 2 für das Geschäftsjahr 2021 nicht der berechnete Punktwert, sondern der durchschnittliche Punktwert für die Geschäftsjahre 2017-2019 zugrunde gelegt. Der aufgrund der Anwendung des durchschnittlichen Punktwerts verbleibende Restbetrag der Nettoverteilungssumme für das Geschäftsjahr 2021 wird in diesem Fall als prozentualer Zuschlag auf die Ausschüttungen in der Sparte M für die Geschäftsjahre 2018 bis 2020 verteilt. Beträge, die aufgrund der Sonderregelung für das Geschäftsjahr 2020 als Zuschlag auf die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 verteilt worden sind, bleiben bei der Berechnung des Zuschlags für das Geschäftsjahr 2021 unberücksichtigt.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Mitgliederversammlung bereits für das Geschäftsjahr 2020 eine Sonderregelung für die Verteilung in der Sparte M beschlossen. Da die Pandemie auch im laufenden Jahr erhebliche Auswirkungen auf den Musikmarkt hat, soll auch für das Geschäftsjahr 2021 eine entsprechende Sonderregelung getroffen werden.

Die Corona-Pandemie führt auch 2021 zu zahlreichen Verboten und Absagen von Live-Veranstaltungen, so dass in der U-Verteilung erneut deutlich weniger Werknutzungen enthalten sein werden als in einem gewöhnlichen Geschäftsjahr. Dies kann sich mittelbar auch auf die Verteilung in der Sparte M auswirken, denn in dieser Sparte werden Einnahmen aus mechanischer Musikwiedergabe (in Läden, Restaurants etc.) analog bzw. als Zuschlag zu den Sparten U und UD verteilt. Atypische Entwicklungen in den Sparten U und UD können daher auch zu Verzerrungen in der Sparte M führen. Je nach Entwicklung kann es dazu kommen, dass Berechtigte mit Nutzungen aus den Monaten vor und nach einer Veranstaltungsbeschränkung zusätzlich zu ihren Ausschüttungen in den Sparten U und UD einen ungewöhnlich hohen Zuschlag in der Sparte M erhalten. Berechtigte an Werken, die aufgrund der Beschränkungen nicht live aufgeführt wurden, könnten dagegen auch nicht an der Zuschlagsverteilung in M partizipieren, obwohl ihre Werke 2021 durchaus mechanisch wiedergegeben worden sein können.

Vor diesem Hintergrund beantragen Aufsichtsrat und Vorstand für die M-Verteilung für das Geschäftsjahr 2021 eine Sonderregelung, die an die für das Geschäftsjahr 2020 beschlossene Regelung anknüpft:

- In einer ersten Stufe erhalten die Werkaufführungen, die trotz der Corona-Pandemie im Jahr 2021 stattfinden und in den Sparten U und UD verrechnet werden, einen M-Zuschlag in üblicher Höhe. Zu diesem Zweck soll für die Ausschüttung nach Punktwerten gemäß § 129 Absatz 2 des Verteilungsplans (i.F.: VP) – dies betrifft Werknutzungen in Veranstaltungen der Inkassosegmente 1-8 der Sparte U – wie im Vorjahr ein durchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt werden. Dieser wird auf Basis der letzten drei Geschäftsjahre vor Ausbruch der Corona-Pandemie berechnet. Werknutzungen in Veranstaltungen der Inkassosegmente 9-12 der Sparte U und Werknutzungen der Sparte UD erhalten auch für das Geschäftsjahr 2021 den üblichen 20 %-Zuschlag gemäß § 129 Absatz 1 VP.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

- Da die Verteilungssumme der Sparte M aufgrund der Anwendung eines durchschnittlichen Punktwerts in der ersten Stufe nicht vollständig ausgeschöpft werden wird, verbleibt ein Restbetrag. Dieser soll in einer zweiten Stufe als Zuschlag proportional auf die M-Verteilung der Geschäftsjahre 2018-2020 und damit auf eine breite Referenzbasis ausgeschüttet werden. Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, bleiben bei der Berechnung dieses Zuschlags solche Beträge unberücksichtigt, die bereits aufgrund der Sonderregelung für das Geschäftsjahr 2020 als Zuschlag auf die Jahre 2018 und 2019 verteilt worden sind.

Durch das vorgeschlagene Verfahren wird zum einen gewährleistet, dass die M-Verteilung für das Geschäftsjahr 2021 auf einer hinreichend repräsentativen Basis erfolgt. Zum anderen erhalten Berechtigte, deren Werke zwar in den Jahren 2018-2020 live aufgeführt wurden, nicht aber im Pandemie-Jahr 2021, einen Ausgleich dafür, dass ihre Werke mutmaßlich auch 2021 mechanisch wiedergegeben wurden.

Da die weitere Pandemieentwicklung im Jahr 2021 und ihre potentiellen Auswirkungen auf die Verteilung in der Sparte M zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung noch nicht abschließend absehbar sind, sollen die vorstehenden Regelungen jedoch nur greifen, wenn der nach den üblichen Regelungen berechnete M-Punktwert für das Geschäftsjahr 2021 mehr als 20 % über dem Durchschnitt der Jahre 2017-2019 liegen würde. Abweichungen unterhalb dieser Größenordnung liegen im Bereich üblicher Schwankungen.

Der vorliegende Antrag ist Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets, mit dem die GEMA auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie für ihre Mitglieder reagiert. Anknüpfend an die Nothilfeprogramme „Corona-Hilfsfonds“ und „Schutzschirm LIVE“, die der Linderung unmittelbarer Folgen der Krise im Jahr 2020 dienten, sind auch für 2021 weitere Hilfsmaßnahmen geplant, beispielsweise in Form eines speziellen Vorauszahlungskonzepts. Informationen hierzu finden Sie auf der Website der GEMA (<https://www.gema.de/>).

31. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu §§ 182a Absatz 2 und 182e Absatz 1 und 2 des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 407 ff.) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Verteilung der Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts für UGC-Plattformen“)

Verteilungsplan

**Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8
Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen)
und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-
Vervielfältigungsrecht)**

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 182a
Gegenstand der Sparten**

**§ 182a
Gegenstand der Sparten**

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[1] In der Sparte GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) erhalten Werke eine Ausschüttung für die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne des § 19a UrhG auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming).

[2] In der Sparte GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht) erhalten Werke eine Ausschüttung für die Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG zum Zweck der Nutzung auf Gemischten Online-Plattformen (Streaming) **sowie gegebenenfalls für die Nutzung des Herstellungsrechts.**

...

...

**§ 182e
Zuschlagsverteilung**

**§ 182e
Zuschlagsverteilung**

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen **aus der Vergabe des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung und der Vergabe des Vervielfältigungsrechts** werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten.

[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten. **Für Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts erfolgt hierbei eine gesonderte Zuschlagsverteilung in der Sparte GOP VR.**

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

- (a) Aufkommen in den Sparten M, GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (b) Aufkommen in den Sparten A und A VR wird nur in Bezug auf solche Territorien berücksichtigt, die von der Lizenz der GEMA für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind.
- (c) Aufkommen in den Sparten BT VR, FS, FS VR, I FS, I FS VR, I T FS, I T FS VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR wird nur berücksichtigt, wenn über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden.
- (d) Aufkommen in der Sparte FS VR wird nur zu 1/10 berücksichtigt.
- (e) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (f) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

...

[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:

- (a) Aufkommen in den Sparten M, GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.
- (b) Aufkommen in den Sparten A und A VR wird nur in Bezug auf solche Territorien berücksichtigt, die von der Lizenz der GEMA für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind.
- (c) Aufkommen in den Sparten BT VR, FS, FS VR, I FS, I FS VR, I T FS, I T FS VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR wird nur berücksichtigt, wenn über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden.
- (d) Aufkommen in der Sparte FS VR wird nur zu 1/10 berücksichtigt.
- (e) Soweit der Berechtigte der GEMA die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (f) Ausfallzuschläge gemäß § 28 Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

...

Begründung:

Die Mitgliederversammlung 2020 hat unter TOP 18 eine Ergänzung des Berechtigungsvertrags (i.F.: BerV) beschlossen, die die Wahrnehmung des Herstellungsrechts bei UGC-Plattformen (UGC = User-Generated Content) betrifft (§ 1 i) Absatz 4 BerV). Diese Neuregelung ermöglicht der GEMA eine praxisgerechte kollektive Lizenzierung des Filmherstellungsrechts für nutzergenerierte Inhalte auf Plattformen wie z.B. YouTube, Facebook und TikTok. Für nicht-gewerbliche Uploads – also den von privaten Endnutzern hergestellten und hochgeladenen Content – kann die GEMA das Filmherstellungsrecht hierbei künftig pauschal an die Diensteanbieter lizenzieren. In Bezug auf sonstige, gewerbliche Inhalte kann der

Berechtigte dagegen für jeden einzelnen Dienst entscheiden, ob er das Herstellungsrecht kollektiv durch die GEMA wahrnehmen lassen oder individuell vergeben möchte (sog. Opt Out).¹

Aufgrund der erweiterten Lizenzierungsmöglichkeiten, über die die GEMA durch die Änderung des Berechtigungsvertrags verfügt, ist zeitnah mit zusätzlichen, gesonderten Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts zu rechnen, insbesondere für nicht-gewerbliche Nutzungen auf UGC-Plattformen. Daher soll nunmehr auch der Verteilungsplan um eine Regelung für die Verteilung dieser Einnahmen ergänzt werden.

Die Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts für UGC-Plattformen sind in der Sparte GOP VR zu verteilen. Da auf absehbare Zeit keine speziellen Nutzungsmeldungen für die individuelle Nutzung des Herstellungsrechts für konkrete nutzergenerierte Inhalte zu erwarten sind, sollen die Einnahmen als gesonderter Zuschlag in der Sparte GOP VR verteilt werden (§ 182e Abs. 2 Satz 2 VP n.F.). Die Beteiligung an dieser Zuschlagsverteilung setzt gemäß § 182e Abs. 3 lit. e VP voraus, dass der Berechtigte der GEMA das Herstellungsrecht für UGC-Plattformen im Rahmen des § 1 i) Absatz 4 BerV eingeräumt hat.

Bei den übrigen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Folgeanpassungen. Durch diese soll zum einen klargestellt werden, dass in der Sparte GOP VR künftig auch Einnahmen aus der Vergabe des Herstellungsrechts verteilt werden, zum anderen, dass die Einnahmen aus der Vergabe der sonstigen Rechte, die für Nutzungen auf Gemischten Plattformen benötigt werden (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und Vervielfältigungsrecht), wie bisher im Verhältnis 2 : 1 auf die Sparten GOP und GOP VR aufgeteilt werden.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

¹ Weitere Informationen zu dieser Änderung des Berechtigungsvertrags finden Sie auf unserer Website unter <https://www.gema.de/musikurheber/online-services-fuer-gema-mitglieder/herstellungsrecht-ugc-plattformen/>.

32. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 182e des Verteilungsplans (Jahrbuch Seite 408) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Zuschlagsverteilung GOP“)

Verteilungsplan

Besonderer Teil, Kapitel 7, Abschnitt 8a

Verteilung in den Sparten GOP (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen) und GOP VR (Streaming auf Gemischten Online-Plattformen-Vervielfältigungsrecht)^{FN)}

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

**§ 182e
Zuschlagsverteilung**

**§ 182e
Zuschlagsverteilung**

- | | |
|---|---|
| <p>[1] Von den im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Einnahmen werden 66,67 % der Sparte GOP und 33,33 % der Sparte GOP VR zugewiesen.</p> <p>[2] Die Verteilung erfolgt in den Sparten GOP und GOP VR jeweils als prozentualer Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten.</p> <p>[3] Das modifizierte Jahresaufkommen des Berechtigten umfasst das Aufkommen, das der Berechtigte für das jeweilige Geschäftsjahr in allen Sparten gemäß §§ 12 und 13 erzielt hat, unter Beachtung der nachfolgenden Modifikationen:</p> <p>(a) Aufkommen in den Sparten M, GOP und GOP VR wird nicht berücksichtigt.</p> <p>(b) Aufkommen in den Sparten A und A VR wird nur in Bezug auf solche Territorien berücksichtigt, die von der Lizenz der GEMA für die jeweilige Gemischte Online-Plattform umfasst sind.</p> <p>(c) Aufkommen in den Sparten BT VR, FS, FS VR, I FS, I FS VR, I T FS, I T FS VR, T, TD, TD VR, T FS, T FS VR, VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR wird nur berücksichtigt, wenn über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden.</p> | <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> <p>...</p> |
|---|---|

- (d) Aufkommen in der Sparte FS VR ...
wird nur zu 1/10 berücksichtigt.
- (e) Soweit der Berechtigte der GEMA ...
die Online-Rechte in dem Zeitraum, für den die zu verteilenden Einnahmen erzielt wurden, nicht eingeräumt hat, wird sein Aufkommen nicht berücksichtigt. Unterjährige Änderungen im Wahrnehmungsumfang werden anteilig berücksichtigt.
- (f) Ausfallzuschläge gemäß § 28 ...
Abs. 3 des Verteilungsplans werden nicht berücksichtigt.

[4] Bei der Zuschlagsverteilung in den ...
Sparten GOP und GOP VR erhält modifiziertes Jahresaufkommen in den Sparten A und A VR einen Zuschlag, der dem Anteil dieser Sparten am jeweiligen gesamten modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3 entspricht. Im Übrigen werden die im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zu jeweils gleichen Anteilen auf die folgenden Spartengruppen aufgeteilt:

- (a) Sparten der Nutzungsbereiche ...
Aufführung (§ 67) und Wiedergabe (§ 115);
- (b) Sparten des Hörfunks (§ 91); ...
- (c) Sparten des Fernsehens (§ 91), ...
Sparten des Nutzungsbereichs Vorführung (§ 131) und Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR. Diese Spartengruppe wird nur berücksichtigt, soweit über die jeweilige Gemischte Online-Plattform auch audiovisuelle Werke zugänglich gemacht werden;
- (d) Sparten des Nutzungsbereichs ...
Vervielfältigung und Verbreitung (§ 139);
- (e) Sparten des Nutzungsbereichs ...
Online (§ 146) mit Ausnahme der Sparten VOD D, VOD D VR, VOD S und VOD S VR.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

Die Höhe des Zuschlags pro Sparten-Gruppe ergibt sich aus dem Verhältnis der für die Sparten-Gruppe insgesamt im Wege der Zuschlagsverteilung zu verteilenden Nettoeinnahmen zum jeweiligen modifizierten Jahresaufkommen aller Berechtigten gemäß Abs. 3.

[5] Abweichend von Abs. 4 Satz 3 werden bei der Zuschlagsverteilung auf die Sparten-Gruppe (a) (Aufführung und Wiedergabe) für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sowie bei der Zuschlagsverteilung auf die Sparten-Gruppe (d) (Vervielfältigung und Verbreitung) für die Geschäftsjahre ab 2020 durchschnittliche Zuschlagsprozentsätze zugrunde gelegt. Die durchschnittlichen Zuschlagsprozentsätze werden pro Sparten-Gruppe als Mittelwert aus den prozentualen Zuschlägen für die jeweilige Sparten-Gruppe für die Geschäftsjahre 2017-2019 berechnet. Der aufgrund der gleichmäßigen Mittelzuweisung gemäß Abs. 4 Satz 2 und der Anwendung durchschnittlicher Zuschlagsprozentsätze für die Sparten-Gruppen (a) und (d) verbleibende Restbetrag wird der Sparten-Gruppe (e) (Online) zugeordnet.

Begründung:

Soweit die GEMA von Gemischten Online-Plattformen wie YouTube keine verwertbaren Nutzungsmeldungen erhält, werden die Einnahmen gemäß § 182e des Verteilungsplans (i. F.: VP) als Zuschlag auf das modifizierte Jahresaufkommen der Berechtigten in den übrigen Verteilsparten verteilt. Hierbei werden die als Zuschlag zu verteilenden Nettoeinnahmen der Sparten GOP und GOP VR grundsätzlich zu gleichen Teilen auf mehrere Sparten-Gruppen mit jeweils vergleichbaren Nutzungssachverhalten und Repertoires aufgeteilt (§ 182e Absatz 4 VP). Diese gleichmäßige Mittelaufteilung führt wegen der unterschiedlichen Höhe des modifizierten Jahresaufkommens in den einzelnen Sparten-Gruppen zu unterschiedlich hohen GOP-Zuschlägen pro Sparten-Gruppe.

Zwei der in § 182e Absatz 4 VP gebildeten Sparten-Gruppen weisen aktuell atypische Nutzungs- und Ertragsentwicklungen auf, auf die mit einer Anpassung der GOP-Zuschlagsverteilung in einem neuen § 182e Absatz 5 VP reagiert werden soll:

- Die Sparten der Nutzungsbereiche Aufführung und Wiedergabe (§ 182e Absatz 4 (a) VP) verzeichnen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 erhebliche Rückgänge infolge der Corona-Pandemie.

- In den Sparten des Nutzungsbereichs Vervielfältigung und Verbreitung (§ 182e Absatz 4 (d)) hat sich der Rückgang des Ton- und Bildtonträgermarktes zuletzt erneut stark beschleunigt.

Würden die genannten Spartengruppen ungeachtet dieser Entwicklung weiterhin unverändert bei der gleichmäßigen Mittelaufteilung im Rahmen der GOP-Zuschlagsverteilung berücksichtigt, ergäben sich für diese Spartengruppen deutlich überdurchschnittliche GOP-Zuschläge, von denen aber nur eine deutlich geringere Anzahl von Nutzungen profitieren würde als in der Vergangenheit.

Um diesem Effekt entgegen zu wirken, soll bei der Zuschlagsverteilung auf die genannten Spartengruppen nicht der Prozentsatz zugrunde gelegt werden, der sich aus der gleichmäßigen Mittelaufteilung rechnerisch ergeben würde. Stattdessen soll ein durchschnittlicher Zuschlagsprozentsatz zur Anwendung kommen. Dieser wird aus dem Mittelwert der prozentualen Zuschläge berechnet, die für die Geschäftsjahre 2017-2019 auf die jeweilige Spartengruppe ausgeschüttet wurden. Aktuelle Nutzungen in den Spartengruppen Aufführung und Wiedergabe sowie Vervielfältigung und Verbreitung würden demnach einen prozentualen GOP-Zuschlag in Höhe des Durchschnitts der letzten Geschäftsjahre erhalten.

Aufgrund der Anwendung durchschnittlicher Zuschlagsprozentsätze werden die Mittel, die den genannten Spartengruppen bei der GOP-Zuschlagsverteilung zugewiesen sind, nicht vollständig ausgeschöpft. Der verbleibende Restbetrag soll der Spartengruppe Online zugeordnet werden, so dass diese einen höheren Anteil an der GOP-Zuschlagsverteilung erhält. Dies erscheint nicht nur durch die große Repertoirebreite der übrigen Onlinesparten und deren Sachnähe zu Nutzungen auf Gemischten Online-Plattformen gerechtfertigt, sondern auch durch den besonderen Bedeutungszuwachs des Onlinebereichs im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

Die Neuregelung soll in Bezug auf den Nutzungsbereich Aufführung und Wiedergabe nur für die Pandemie-Jahre 2020 und 2021 gelten. Für den Nutzungsbereich Vervielfältigung und Verbreitung ist eine zeitlich unbefristete Geltung vorgesehen, da die Neuregelung insoweit auf eine allgemeine Marktentwicklung reagiert.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

VI. Antrag zur Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

33. Aufsichtsrat und Vorstand stellen zu § 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E (Jahrbuch Seite 442) den nachstehend abgedruckten Änderungsantrag („Sachverständiger für Chormusik“):

Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus

3^{FN)} Vertretern der Berufsgruppe Komponisten mit 2^{FN)} Stellvertretern.

Darüber hinaus wird ein Sachverständiger (mit Stellvertreter) gewählt, der in Fällen von Chormusik beratend mitwirkt.^{FN)}

...

^{FN)} Gilt für Wahlen ab Geschäftsjahr 2013.

§ 1

(1) Es wird ein Wertungsausschuss gebildet aus

3(- - -) Vertretern der Berufsgruppe Komponisten mit 2(- - -) Stellvertretern.^{FN)}

(- - -)

...

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2021 beschlossene Neufassung gilt ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2022.

Begründung:

Die ausdrückliche Wahl eines Sachverständigen für Fälle der Chormusik ist unnötig, da der Wertungsausschuss gemäß der (neueren) Regelung in § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren der Komponisten in der Sparte E ohnehin „mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren“ kann.

Die Neuregelung soll ab der Neuwahl des Wertungsausschusses durch die Mitgliederversammlung 2022 gelten.

VII. Verschiedenes

34. Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Mitglieder der Schätzungskommission der Bearbeiter Prof. Wieland Reissmann, Lenard Schmidhals und Prof. Bernd Wefelmeyer stellen folgenden Antrag („Bearbeiterbeteiligung“):

Die Mitgliederversammlung beauftragt Aufsichtsrat und Vorstand, einen Vorschlag zur Neuregelung der Beteiligung von Musik- und Textbearbeitern geschützter Werke an der Verteilung (einschließlich der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke) zu erarbeiten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 zur Abstimmung zu stellen.

Begründung:

Bearbeiter geschützter Werke werden bei der GEMA traditionell je nach Art und Nutzung der Bearbeitung auf sehr unterschiedliche Weise an den Einnahmen beteiligt:

- Als (Musik-)„Bearbeiter“ im Sinne des Verteilungsplans gilt traditionell nur der „Druckbearbeiter“, also in der Regel ein beauftragter Bearbeiter, der ein vorbestehendes geschütztes Werk für eine bestimmte Besetzung bearbeitet, wobei die Bearbeitung für den Druck vorgesehen ist. Der Druckbearbeiter wird an der Verteilung in den Sparten der öffentlichen Wiedergabe („AR-Sparten“) mit einem Anteil von 8,33 % oder (bei höher eingestufteten Werken) 16,67 % beteiligt. In den Sparten der Vervielfältigung und Verbreitung („VR-Sparten“) ist keine Beteiligung für Musikbearbeiter vorgesehen.
- Insbesondere als Ersatz für die fehlende Beteiligung der Bearbeiter im VR wurde das sogenannte „Schätzungsverfahren der Bearbeiter“ eingerichtet. Hieran können sich sogenannte „Spezialbearbeiter“ beteiligen. Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden geschützten Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben und für die Herstellung handelsüblicher Tonträger, für die Bereitstellung zu kostenpflichtigen Nutzungen im Internet oder für Sendezwecke beauftragt wurden. Das Schätzungsverfahren wird von der Schätzungskommission auf Basis eines komplexen Punktesystems durchgeführt. Die Finanzierung des Schätzungsverfahrens erfolgt einerseits über einen Anteil an den Mitteln für soziale und kulturelle Zwecke, andererseits über einen Anteil von 0,4 % am Aufkommen der Komponisten in den Sparten R, FS und M.
- Im Unterschied hierzu wird der Textbearbeiter – im Verteilungsplan „Spezialtextdichter“ genannt – in allen Sparten des Verteilungsplans mit der Hälfte des auf den Textdichter entfallenden Anteils beteiligt.

(---)	= Text entfällt
...	= Text wie Bisher
Fett und gesperrt	= neuer Text
fett und gestrichen	= Text entfällt

Diese starke Differenzierung innerhalb der Bearbeiterbeteiligung ist historisch gewachsen. So stammt die Grundstruktur des Schätzungsverfahrens noch aus den 1950er Jahren und reflektiert die damalige Praxis und Relevanz unterschiedlicher Formen der Musikbearbeitung. Angesichts der aktuellen Gegebenheiten erscheinen die geltenden Regelungen zur Bearbeiterbeteiligung dagegen unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und Transparenz reformbedürftig. Insbesondere hat die Anzahl der am Schätzungsverfahren Beteiligten und der hierfür angemeldeten Spezialbearbeitungen im Laufe der Zeit sehr stark abgenommen. Allein in den vergangenen 10 Jahren ist die Anzahl der Anträge um mehr als ein Drittel zurückgegangen.

Vor diesem Hintergrund streben Aufsichtsrat und Vorstand eine grundlegende Reform der Mitarbeiterbeteiligung an. Diese sollte insbesondere von zwei Grundprinzipien getragen sein: zum einen von der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Arten von Bearbeitungen, zum anderen von der Beteiligung der Mitarbeiter in allen Sparten des Verteilungsplans. Bearbeitungen stellen ebenso wie Originalwerke selbstständige Werke im Sinne des Urheberrechts dar und sollten daher grundsätzlich regulär an der Verteilung beteiligt werden.

Die Reform der Mitarbeiterbeteiligung bedarf sowohl einer eingehenden Kommunikation mit den Beteiligten als auch einer gründlichen operativen Vorbereitung. Daher soll die diesjährige Mitgliederversammlung in einem ersten Schritt nur den Auftrag für die Einleitung einer solchen Reform erteilen. Hiervon ausgehend werden Aufsichtsrat und Vorstand unter Einbeziehung der betroffenen Kreise eine Neuregelung für die Mitarbeiterbeteiligung unter Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen erarbeiten und der Mitgliederversammlung 2022 zur Abstimmung vorlegen.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 17

Satzung der GEMA²

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Organisation und Zweck	74
§ 1 Name und Sitz	74
§ 2 Zweck	74
§ 3 Übertragung der Rechte an die GEMA	74
§ 4 Vergabe der Rechte an Nutzer	75
§ 5 Verteilung der Einnahmen aus den Rechten	75
§ 6 Organe	75
§ 7 Geschäftsjahr	76
Kapitel 2: Mitgliedschaft	76
§ 8 Allgemeine Bestimmungen	76
§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft	76
§ 10 Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied	76
§ 11 Ordentliche Mitgliedschaft	76
§ 12 Besondere Aufnahmebedingungen für Urheber	77
§ 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger	77
§ 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft	78
§ 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied	78
§ 16 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft	79
§ 17 Kooptation als ordentliches Mitglied	79
§ 18 Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied	79
§ 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft	80
§ 20 Verfehltes Durchschnittsaufkommen	81
§ 21 Ausschluss aus wichtigem Grund	81
Kapitel 3: Mitgliederversammlung	82
§ 22 Aufgaben und Befugnisse	82
§ 23 Einberufung	83
§ 24 Tagesordnung	83
§ 25 Anträge	83
§ 26 Stimm- und Wahlrecht	84
§ 27 Stellvertretung	84
§ 28 Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten	85

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Bezeichnungen zu differenzieren. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung uneingeschränkt für alle Geschlechter.

§ 29 Leitung, Versammlungs- und Wahlordnung, Abstimmungen	86
§ 30 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen	86
Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder	87
§ 31 Einberufung und Leitung. Geschäftsbericht	87
§ 32 Wahl von Delegierten	87
§ 33 Rechte der Delegierten	88
§ 34 Amtsdauer der Delegierten	89
§ 35 Vertretung von schwerbehinderten Mitgliedern	89
Kapitel 5: Aufsichtsrat	89
§ 36 Aufgaben und Befugnisse	89
§ 37 Besetzung und Wahl	90
§ 38 Vorsitz	92
§ 39 Amtsdauer	92
§ 40 Beschlussfassung	92
Kapitel 6: Ehrenamtliche Tätigkeit	93
§ 41 Sitzungsgelder	93
§ 42 Sitzungsgeldkommission	93
Kapitel 7: Vorstand	94
§ 43 Aufgaben und Befugnisse	94
§ 44 Bestellung und Abberufung	95
§ 45 Vergütung	95
Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren	95
§ 46 Beschwerdeausschuss	95
§ 47 Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle	96
§ 48 Schiedsgericht	98
Kapitel 9: Schlussbestimmungen	99
§ 49 Auflösung der GEMA	99
§ 50 Inkrafttreten	99

Kapitel 1: Organisation und Zweck

§ 1 Name und Sitz

[1] Der Verein führt den Namen GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (im Folgenden: GEMA).

[2] Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein. Ihre Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung.

[3] Die GEMA hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

[1] Zweck der GEMA sind der Schutz und die Förderung der Urheber und ihrer Belange sowie die Wahrnehmung ihrer Rechte im Rahmen dieser Satzung. Ihre Tätigkeit ist uneigennützig und nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

[2] Der GEMA obliegt die treuhänderische Verwaltung der ihr von ihren Mitgliedern und Dritten durch uni- oder bilaterale Verträge zur Verwertung übertragenen Rechte. Sie kann alles tun, was für die Wahrung und Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte erforderlich oder förderlich ist. Hierzu zählt zum Beispiel auch die Beteiligung der GEMA an Unternehmen, die urheberrechtliche Nutzungsrechte für mehrere Länder zentral wahrnehmen. Sofern dies einer effektiveren Wahrnehmung der übertragenen Rechte dient, kann sich die GEMA auch an sonstigen Unternehmen beteiligen.

[3] Die GEMA ist berechtigt, Mandate von anderen Verwertungsgesellschaften sowie von sonstigen Rechtsinhabern zu übernehmen, wenn dies für die Mitglieder vorteilhaft ist. Die GEMA kann ferner mit anderen zusammenwirken, auch soweit Gegenstand von deren Tätigkeit nicht nur Urheberrechte, sondern auch verwandte Schutzrechte im Sinne des UrhG sind.

§ 3 Übertragung der Rechte an die GEMA

[1] Die Berechtigten der GEMA übertragen ihr die wahrzunehmenden Rechte durch einen Vertrag (Berechtigungsvertrag), in dem auch der Umfang der wahrzunehmenden Rechte festgelegt wird. Im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 1 erfolgt die Rechtsübertragung durch Mandatsvertrag.

[2] Der Berechtigungsvertrag muss enthalten:

- a) dass sämtliche dem Berechtigten gegenwärtig zustehenden und alle zukünftig entstehenden Rechte mit der Maßgabe übertragen werden, dass der Berechtigungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden kann; der Berechtigungsvertrag kann für Onlinenutzungen kürzere Kündigungsfristen vorsehen,
- b) dass die Satzung und der Verteilungsplan anerkannt werden,

- c) dass die vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge gezahlt werden,
- d) dass im Falle des Todes des Berechtigten die Rechtsnachfolger in den Urheberrechten einen Bevollmächtigten zu ernennen haben, der für sie die Rechte aus dem Berechtigungsvertrag wahrzunehmen hat,
- e) dass der Berechtigte Nutzer nicht direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligen darf, damit diese seine Werke bei der Nutzung bevorzugen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt beispielsweise vor, wenn ein Urheber oder Verleger ein Sendeunternehmen direkt oder indirekt an seinem Aufkommen beteiligt, um zu erreichen, dass dieses seine Werke bei der Gestaltung des Sendeprogramms bevorzugt. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Berechtigte verpflichtet, einen Betrag in der Höhe an die Sozialkasse der GEMA abzuführen, in der er den Nutzer an seinem Aufkommen beteiligt hat. Übersteigt der an den Nutzer abgeführte Betrag das auf den Berechtigten entfallende Aufkommen für das betroffene Werk, so ist nur dieses Aufkommen an die Sozialkasse der GEMA abzuführen. Die anderen Vorschriften der Satzung über satzungswidriges Verhalten bleiben unberührt.

[3] Abschluss und Kündigung des Berechtigungsvertrages können auf die Rechtsübertragung für bestimmte Nutzungsarten und / oder für bestimmte Länder beschränkt werden. Solche Beschränkungen können sich nur auf die Übertragung der Rechte an allen Werken des Berechtigten, aber nicht auf die Rechte an einzelnen seiner Werke beziehen. Die Mitgliedschaftsrechte des Berechtigten bleiben von den Beschränkungen der Rechtsübertragung unberührt. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft und deren Fortbestand bleiben jedoch die Vorschriften der §§ 14 und 20 über das Erfordernis eines Mindestaufkommens maßgebend.

§ 4 Vergabe der Rechte an Nutzer

[1] Die GEMA ist berechtigt, denjenigen, die die ihr übertragenen Rechte nutzen wollen, die hierzu notwendige Zustimmung zu erteilen.

[2] Bei der Vergabe der Rechte werden die kulturellen Belange berücksichtigt.

§ 5 Verteilung der Einnahmen aus den Rechten

Die Verteilung der Einnahmen aus den Rechten, die der GEMA durch ihre Berechtigten im Berechtigungsvertrag oder durch eine andere Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer Repräsentationsvereinbarung übertragen worden sind, einschließlich der für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellten Mittel, erfolgt nach einem Verteilungsplan.

§ 6 Organe

Die Organe der GEMA sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kapitel 2: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Die GEMA unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern. Nur die ordentlichen Mitglieder sind Mitglieder im Sinne des Vereinsrechts und des Verwertungsgesellschaftengesetzes.

§ 9 Außerordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Berechtigte, der die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllt, wird ab dem Abschluss und für die Dauer des Berechtigungsvertrages (§ 3) als „außerordentliches Mitglied“ bezeichnet. Die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist abhängig von der Zahlung der vom Aufsichtsrat festgesetzten Aufnahmegebühr.

[2] Weitere Bedingung für die Aufnahme eines Musikverlags als außerordentliches Mitglied ist die Vorlage eines wirksamen Verlagsvertrages, in dem die Beteiligung des Verlags an den Ausschüttungen der GEMA nach Maßgabe des GEMA-Verteilungsplans vereinbart ist, sowie die Vorlage einer Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszuges oder eines vergleichbaren ausländischen Verzeichnisses.

§ 10 Ablehnung der Aufnahme als außerordentliches Mitglied

Wird die Aufnahme als außerordentliches Mitglied von der GEMA abgelehnt oder zurückgestellt, ist dies dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der GEMA einlegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig über den Antrag.

§ 11 Ordentliche Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte

- a) mindestens fünf Jahre außerordentliches Mitglied der GEMA ist,
- b) die für die jeweilige Berufsgruppe geltenden besonderen Aufnahmebedingungen (§§ 12, 13) erfüllt,
- c) das für die jeweilige Berufsgruppe geltende Mindestaufkommen erwirtschaftet hat (§ 14) und
- d) das für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vorgesehene Aufnahmeverfahren durchläuft (§ 16).

[2] Die ordentliche Mitgliedschaft kann nur in einer der drei Berufsgruppen Komponisten, Textdichter oder Verleger erworben werden. Ein Wechsel der Berufsgruppe ist möglich, wenn der Berechtigte die Anforderungen gemäß Abs. 1 für die andere Berufsgruppe erfüllt.

[3] Die frühere Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft in der Europäischen Union und das dort erzielte Aufkommen werden auf die Frist gemäß Abs. 1 lit. a) und das Mindestaufkommen gemäß § 14 angerechnet. Die frühere Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft und das dort erzielte Aufkommen können in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf die Frist gemäß Abs. 1 lit. a) und das Mindestaufkommen gemäß § 14 angerechnet werden. Die Anrechnung gemäß Satz 1 und Satz 2 setzt voraus, dass die andere Verwertungsgesellschaft im gleichen Bereich wie die GEMA tätig ist.

§ 12 Besondere Aufnahmebedingungen für Urheber

Ordentliches Mitglied der GEMA in den Berufsgruppen Komponisten oder Textdichter kann nur werden, wer selbst Urheber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes ist. Für den Nachweis der Urheberschaft gelten folgende Anforderungen^{FN)}:

- a) Komponisten müssen 5 selbst geschaffene Werke der Musik vorlegen.
- b) Textdichter müssen 5 selbst geschaffene, vertonte Texte vorlegen.

^{FN)} Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

§ 13 Besondere Aufnahmebedingungen für Verleger

[1] Ordentliches Mitglied der GEMA in der Berufsgruppe Verleger kann nur werden, wer selbst einen Musikverlag betreibt und im Handelsregister oder in einem vergleichbaren ausländischen Verzeichnis eingetragen ist.

[2] Zudem müssen Musikverlage verlegerische Leistungen im Sinne des Regelwerks der GEMA erbringen. Als verlegerische Leistung gilt die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken der Musik (mit oder ohne Text) im Sinne des Verlagsgesetzes. Unabhängig hiervon kann die verlegerische Leistung auch durch Leistungen in den Bereichen Promotion und Vermarktung des Werkes, Finanzierung und Produktion oder Service und Administration erbracht werden. Zum Bereich Service und Administration gehört insbesondere die erforderliche Kommunikation gegenüber der GEMA hinsichtlich des Werkes und seiner Nutzungen auch im Interesse des Urhebers (z.B. durch die Anmeldung des Werkes, die Prüfung von Abrechnungsunterlagen und die Reklamationsbearbeitung). Musikverlage wenden der GEMA mit den genannten Leistungen einen wirtschaftlichen Vorteil zu, indem sie für die verlegten Werke zum Vergütungsaufkommen der GEMA beitragen und damit indirekt auch das Ausschüttungsvolumen gegenüber den Komponisten und

Textdichtern steigern. § 47 dieser Satzung sowie § 7 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 10 des Verteilungsplans bleiben unberührt.

[3] Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied müssen Musikverlage die Erbringung verlegerischer Leistungen in Bezug auf 5 von ihnen verlegte Werke nachweisen.^{FN)}

^{FN)} Für Mitglieder, die die außerordentliche Mitgliedschaft gemäß der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung der Satzung erworben haben, entfällt das Nachweiserfordernis.

§ 14 Mindestaufkommen für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt das Erreichen eines Mindestaufkommens bei der GEMA voraus. Dieses beträgt

- a) bei Komponisten insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren,
- b) bei Textdichtern insgesamt EUR 30 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 1 800,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren und
- c) bei Verlegern insgesamt EUR 75 000,00 in fünf aufeinander folgenden Jahren, davon mindestens EUR 4 500,00 jährlich in vier aufeinander folgenden Jahren.

[2] Grundlage für die Ermittlung des Mindestaufkommens sind die im Kalenderjahr auf dem Mitgliedskonto des Berechtigten in der jeweiligen Berufsgruppe gebuchten Netto-Tantiemegutschriften. Sonderkonten zuzurechnende Gutschriften bleiben unberücksichtigt.

[3] Das in Abs. 1 lit. a) bis c) genannte Mindestaufkommen muss innerhalb von zehn Jahren vor dem Jahr erzielt worden sein, in dem der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft gestellt wird.

[4] Für Urheber und Verleger, die ihr höchstes Inlandsaufkommen bei der Verteilung in der Sparte E haben, verringern sich die unter Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Mindestbeträge um 1/3.

§ 15 Erneute Aufnahme als ordentliches Mitglied

Ist ein Mitglied bereits einmal ordentliches Mitglied gewesen und beantragt es die erneute Aufnahme als solches, so gilt statt der Fristen gemäß § 14 Abs. 1 lit. a) bis c) jeweils eine Frist von drei Jahren. Das erforderliche Gesamtaufkommen beträgt bei Komponisten und Textdichtern EUR 12 000,00 und bei Verlegern EUR 30 000,00. Bei der Berechnung der Mindestdauer der außerordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 11 werden die früheren Mitgliedschaftsjahre voll angerechnet.

§ 16 Aufnahmeverfahren für die ordentliche Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass der Berechtigte den hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrag und die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 Abs. 3 erforderlichen Nachweise vollständig bei der GEMA einreicht.

[2] Im Aufnahmeantrag hat der Berechtigte ausdrücklich zu erklären,

- a) dass er die Satzung und den Verteilungsplan anerkennt,
- b) dass er alles tun wird, um die Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks der GEMA herbeizuführen und alles unterlassen wird, was der Erreichung dieses Zwecks abträglich sein könnte und
- c) in welcher Berufsgruppe die ordentliche Mitgliedschaft erworben und die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, falls mehrere Berufsgruppen in Frage kommen.

[3] Der Aufnahmeantrag und die gemäß § 12 beziehungsweise § 13 Abs. 3 zu erbringenden Nachweise werden zunächst einem Aufnahmausschuss vorgelegt, der hierzu eine Empfehlung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat abgibt. Näheres zur Besetzung und zum Verfahren des Aufnahmausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

[4] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Wird der Aufnahmeantrag positiv beschieden, so beginnt die ordentliche Mitgliedschaft mit dem 1. Januar des Jahres, das auf den vollständigen Eingang der vom Berechtigten vorzulegenden Aufnahmeunterlagen folgt.

§ 17 Kooptation als ordentliches Mitglied

[1] Der Aufsichtsrat kann Komponisten, Textdichter und Musikverlage als ordentliches Mitglied kooptieren, die ihre Rechte der GEMA übertragen haben und bei denen kulturelle Erwägungen die ordentliche Mitgliedschaft wünschenswert erscheinen lassen. Die Aufsichtsratsmitglieder der drei Berufsgruppen entscheiden getrennt über die Kooptationen für ihre jeweilige Berufsgruppe.

[2] Die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Anzahl der Mitglieder, die die ordentliche Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufsgruppe gemäß §§ 11 - 14 erworben haben, nicht überschreiten.

§ 18 Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied

[1] Lehnt die GEMA den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ab, so ist dies dem Antragsteller durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang durch eingeschriebenen Brief beantragen, dass die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag entscheiden soll. Die Entscheidung trifft die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Antrag acht Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung eingegangen ist. Ist er später eingegangen, entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der Anwesenden ohne vorherige Beschlussfassung der Kurien.

[2] Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auch bei Vorliegen der Bedingungen gemäß §§ 11 - 14 und § 16 abgelehnt werden, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe in der Person des Antragstellers der Aufnahme entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,
- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft, sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn der Antragsteller die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. § 21 Abs. 2 gilt sinngemäß.

[3] Ist der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß Abs. 2 abgelehnt worden, ist ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft frühestens fünf Jahre nach Ablauf des Jahres der letzten Antragstellung möglich. Für die erneute Antragstellung gelten §§ 11 - 14 und § 16. Aufkommen aus Jahren vor dem Jahr der letzten Antragstellung auf ordentliche Mitgliedschaft findet bei der erneuten Antragstellung keine Berücksichtigung.

§ 19 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) bei Musikverlagen im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Eröffnungsantrages mangels Masse oder nach Beendigung der Liquidation,
- c) durch Austritt gemäß Abs. 2,
- d) bei Verfehlen des Durchschnittsaufkommens nach Maßgabe des § 20,
- e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 21,
- f) durch Kündigung des Berechtigungsvertrags.

[2] Der Austritt setzt voraus, dass das Mitglied dem Vorstand gegenüber eine schriftliche Austrittserklärung abgibt. Geht die Austrittserklärung dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu, so wird sie zum Ende dieses Kalenderjahres wirksam, andernfalls zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres.

[3] Bestand und Dauer des mit dem Berechtigten abgeschlossenen Berechtigungsvertrags bleiben von der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 lit. a) bis e) unberührt. An die Stelle der ordentlichen Mitgliedschaft tritt der Status als außerordentliches Mitglied.

§ 20 Verfehltes Durchschnittsaufkommen

[1] Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft nach § 14 erworben haben, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die ordentliche Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres für beendet erklären, in dem festgestellt wird, dass

- a) ein Komponist in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat;
- b) ein Textdichter in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 200,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 1 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat;
- c) ein Verleger in drei aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 3 000,00 jährlich oder in sechs aufeinander folgenden Jahren ein Durchschnittsaufkommen von weniger als EUR 2 000,00 jährlich von der GEMA ausgeschüttet erhalten hat.

Für die Ermittlung der Durchschnittsaufkommen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

[2] Nach zehnjähriger ordentlicher Mitgliedschaft gemäß § 14 ist eine Beendigung gemäß Abs. 1 ausgeschlossen.

[3] Bei Mitgliedern, die die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 17 erworben haben, kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit Ablauf eines Kalenderjahres die ordentliche Mitgliedschaft für beendet erklärt werden.

§ 21 Ausschluss aus wichtigem Grund

[1] Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- a) wiederholt oder schwerwiegend gegen den Berechtigungsvertrag, den Verteilungsplan, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat,
- b) durch falsche Angaben sich oder einem anderen Mitglied einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu Lasten der GEMA verschafft beziehungsweise sich verschaffen lassen hat oder dies versucht hat.

Das gilt nicht, wenn das Mitglied die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

[2] Bei einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft kann der Ausschluss auch dann erfolgen, wenn ein Organ oder ein Mitglied eines Organs oder ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein anderer Gesellschafter oder Aktionär, der einen maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann, schwerwiegend gegen die Satzung, das Vereinsinteresse oder das Urheberrecht verstößt.

[3] Nutzt ein Mitglied im Rahmen der Verwertung der Urheberrechte seine Rechtsstellung als Nutzer gegenüber anderen Mitgliedern missbräuchlich aus, so ist dies ein Grund zum Ausschluss des Mitglieds, soweit nicht die Verhängung einer Konventionalstrafe als ausreichend angesehen werden kann.

[4] Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrates. Zuvor gibt der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit, seine Gründe gegen den beabsichtigten Ausschluss mündlich oder schriftlich vorzutragen. Gegen den Beschluss des Aufsichtsrates kann binnen drei Wochen nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

[5] Ein erneuter Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist frühestens zehn Jahre nach dem Ausschluss möglich. § 17 bleibt davon unberührt.

Kapitel 3: Mitgliederversammlung

§ 22 Aufgaben und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Verabschiedung des Transparenzberichts,
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Ausschüsse und Kommissionen. Die GEMA setzt sich zum Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken.
- c) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- d) die Beschlussfassung über die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen auf Vorschlag der Sitzungsgeldkommission,
- e) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über Änderungen des Berechtigungsvertrages,
- h) die Beschlussfassung über Änderungen des Verteilungsplanes einschließlich der allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen und die Verwendung nicht verteilter Einnahmen,
- i) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,
- j) die Beschlussfassung über die Bedingungen, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke für nicht-kommerzielle Zwecke vergütungsfrei zu nutzen,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung der GEMA.

§ 36 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 23 Einberufung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

[2] Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat es für nötig erachtet oder mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Delegierten der außerordentlichen Mitglieder (§ 32) es verlangen.

[3] Der Versammlungstermin der ordentlichen Mitgliederversammlung und die darin stattfindenden Wahlen sollen den Mitgliedern spätestens vier Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Nichteinhaltung dieser Bekanntgabefrist hat nicht die Unwirksamkeit der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zur Folge.

[4] Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Sie erfolgt schriftlich fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Frist wird durch Aufgabe der Einladung zur Post gewahrt.

§ 24 Tagesordnung

[1] Die Tagesordnung wird fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung auf der Internetseite der GEMA bekannt gegeben, im Fall der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit einem Auszug aus dem Geschäftsbericht.

[2] Das Mitglied kann schriftlich beantragen, dass ihm die Tagesordnung und der Auszug aus dem Geschäftsbericht bis auf Widerruf zusätzlich per Post zugeschickt werden. Der Versand per Post erfolgt drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung, erstmals jedoch zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Antrag bei der GEMA eingegangen ist. Die Dreiwochenfrist wird durch Aufgabe zur Post gewahrt.

[3] Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden.

§ 25 Anträge

[1] Anträge zur Aufnahme eines Beschlussgegenstands in die Tagesordnung müssen von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern und / oder Delegierten (§ 32) unterschrieben sein und spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der GEMA eingehen. Dies gilt nicht für Anträge von Aufsichtsrat oder Vorstand. Anträge des Vorstands müssen dem Aufsichtsrat jedoch vorab zur Kenntnis gebracht werden.

[2] Entwürfe zu Anträgen für die Aufnahme eines Beschlussgegenstands in die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können der GEMA zur Prüfung vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens 20 antragsberechtigte Mitglieder und / oder Delegierte die Prüfung ihres mit einer Begründung versehenen Antragsentwurfs spätestens 16 Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung unter Benennung eines Ansprechpartners schriftlich verlangen.

[3] Die GEMA teilt den betreffenden Mitgliedern und / oder Delegierten das Ergebnis ihrer Prüfung innerhalb von sechs Wochen mit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald eine ausreichende Zahl von Mitgliedern und / oder Delegierten gemeinsam eine Stellungnahme zu einem Entwurf verlangt.

[4] Die GEMA hat in ihrer Stellungnahme auf folgende Fragen einzugehen:

- a) ob und inwieweit formale oder sprachliche Einwände gegen den Wortlaut des Antragsentwurfes bestehen;
- b) ob und inwieweit der anzunehmende Regelungsgehalt des Antragsentwurfes im Widerspruch zu anderen Bestimmungen des Regelwerks der GEMA steht;
- c) ob und inwieweit Bedenken gegen die Vereinbarkeit des anzunehmenden Regelungsgehalts des Antragsentwurfes mit der geltenden Rechtslage bestehen.

Die GEMA ist nicht dazu verpflichtet, den Antragstellern ausformulierte Änderungsvorschläge zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Stimm- und Wahlrecht

[1] In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Betreibt ein Verleger mehrere Musikverlage als Einzelkaufmann, so steht ihm nur ein Stimmrecht zu. Die zu einem Konzern im Sinne von § 18 AktG gehörenden Verlage haben insgesamt nicht mehr als zwanzig Stimmen.

[2] Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 27 Stellvertretung

[1] Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch einen bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

[2] Ist bei einem als Gesellschaft organisierten Musikverlag nur Gesamtvertretung zulässig, so wird das Stimmrecht von einem der Gesamtvertreter ausgeübt; für den beziehungsweise die weiteren Vertreter besteht lediglich das Teilnahmerecht.

[3] Ist ein Mitglied, das zur Berufsgruppe der Komponisten oder der Textdichter gehört, gleichzeitig verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufener Vertreter eines Musikverlages, so steht auch diesem Mitglied die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nur in einer Berufsgruppe zu.

[4] Die Vertretung darf keinen Interessenkonflikt befürchten lassen. Ein Interessenkonflikt ist in der Regel zu befürchten bei der Bevollmächtigung von

- a) Mitgliedern anderer Berufsgruppen,
- b) außerordentlichen Mitgliedern,
- c) Nutzern oder mit Nutzern wirtschaftlich verflochtenen Personen,
- d) Personen, die Interessen von Nutzern oder Mitgliedern anderer Berufsgruppen vertreten.

Ein Interessenkonflikt ist in der Regel nicht zu befürchten, wenn ein anderes ordentliches Mitglied derselben Berufsgruppe oder ein naher Angehöriger des Mitglieds bevollmächtigt wird.

[5] Die Anzahl der Mitglieder, die sich durch denselben Vertreter vertreten lassen können, wird auf zehn beschränkt.

[6] Der Vertreter ist weisungsgebunden. Die Vertretung gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung und ist unwiderruflich.

[7] Die Vertretung ist der GEMA spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Verwendung des hierzu vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Ist ein Mitglied wegen Krankheit an der Teilnahme gehindert, ist die Anzeige der Vertretung unter Vorlage eines ärztlichen Attests bis spätestens drei Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung möglich. Dies gilt auch für Musikverlage, die ihr Stimmrecht durch den Inhaber ausüben.

§ 28 Digitale Mitwirkungsmöglichkeiten

[1] Anstelle der Stimmrechtsausübung in der Mitgliederversammlung können ordentliche Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (E-Voting). Darüber hinaus haben ordentliche Mitglieder die Möglichkeit, die Versammlung ihrer Berufsgruppe und die Hauptversammlung per Live-Stream zu verfolgen.

[2] Die Stimmrechtsausübung per E-Voting ist nur hinsichtlich der in der Tagesordnung veröffentlichten Wahlvorschläge und Beschlussanträge möglich. Sie ist nicht übertragbar und unwiderruflich.

[3] Mitglieder, die sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Stellvertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht nicht per E-Voting ausüben.

[4] Voraussetzung für die Stimmrechtsausübung per E-Voting und die Teilnahme per Live-Stream ist, dass das Mitglied die hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen einhält. Diese werden vom Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt, die zu veröffentlichen ist.

[5] Mitglieder, die gegen die in Abs. 2 Satz 2 und in der Geschäftsordnung für E-Voting und Live-Stream enthaltenen Regelungen zur Nichtübertragbarkeit der Stimmrechtsausübung, zur Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten und zur

Nichtöffentlichkeit des Live-Streams verstoßen, können durch Beschluss des Aufsichtsrats für fünf Jahre von der Stimmrechtsausübung per E-Voting und der Teilnahme am Live-Stream ausgeschlossen werden.

§ 29 Leitung, Versammlungs- und Wahlordnung, Abstimmungen

[1] Die Mitgliederversammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

[2] Die Mitgliederversammlung wird nach einer von ihr beschlossenen Versammlungsordnung abgehalten, die Bestandteil dieser Satzung ist.

[3] Über Änderungen der Satzung, des Berechtigungsvertrags und des Verteilungsplans und die Auflösung der GEMA wird getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Beschlüsse nach Satz 1 sind nur bei Zustimmung aller drei Berufsgruppen wirksam. Hierbei ist für die Zustimmung innerhalb jeder Berufsgruppe eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Beschlüssen über die Auflösung der GEMA muss die Zweidrittelmehrheit mindestens die Hälfte der in der jeweiligen Berufsgruppe insgesamt vorhandenen ordentlichen Mitglieder ausmachen. § 36 Abs. 3 bleibt unberührt. Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung.

§ 30 Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen

[1] Die Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann nur im Wege der Klage geltend gemacht werden. Sie kann nicht gestützt werden

- a) auf eine durch technische Störungen hervorgerufene Verletzung von Rechten, die auf elektronischem Wege wahrgenommen wurden, es sei denn, der GEMA ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen,
- b) auf eine Verletzung von Verfahrensvorschriften, soweit sich die Verletzung nicht auf die Beschlussfassung ausgewirkt hat.

[2] Zur Geltendmachung von Verfahrensverstößen befugt ist jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jedes nicht erschienene Mitglied, sofern es sich darauf beruft, dass es zur Mitgliederversammlung zu Unrecht nicht zugelassen worden sei oder dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sei.

[3] Die Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung erhoben werden.

[4] Zwingende Vorgaben des Gesetzes bleiben unberührt.

Kapitel 4: Versammlung der außerordentlichen Mitglieder

§ 31 Einberufung und Leitung. Geschäftsbericht

[1] In Verbindung mit jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder findet eine Versammlung der außerordentlichen Mitglieder statt. Die Einladung zu dieser Versammlung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

[2] Die Versammlung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

[3] Im Rahmen der Versammlung erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und steht den außerordentlichen Mitgliedern zur Auskunftserteilung zur Verfügung. Findet die Versammlung in Verbindung mit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder statt, wird kein Geschäftsbericht erstattet.

§ 32 Wahl von Delegierten

[1] Die Versammlung wählt alle drei Jahre aus ihrer Mitte in getrennten Berufsgruppenversammlungen bis zu 64 Delegierte für die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder:

- a) bis zu 32 aus der Berufsgruppe Komponisten, von denen mindestens zwölf Rechtsnachfolger sein sollen;
- b) bis zu 12 aus der Berufsgruppe Textdichter, von denen mindestens vier Rechtsnachfolger sein sollen;
- c) bis zu 20 aus der Berufsgruppe Verleger.

[2] Für jede Berufsgruppe werden bis zu fünf Stellvertreter gewählt. Für den Fall, dass in einer Versammlung die Delegierten nicht vollzählig anwesend sind, werden diese durch die für die jeweilige Berufsgruppe gewählten Stellvertreter ersetzt. Die Reihenfolge richtet sich dabei nach der Anzahl der Stimmen, die die Stellvertreter bei ihrer Wahl erhalten haben.

[3] Als Delegierter oder Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer seit mindestens zwei Jahren Berechtigter der GEMA ist. Zudem kann als Delegierter oder Stellvertreter nur gewählt werden, wer in den beiden Kalenderjahren, die dem Jahr der Wahl vorausgegangen sind, ein Mindestaufkommen in Höhe von insgesamt EUR 50,00 erzielt hat. Für die Ermittlung des Mindestaufkommens gilt § 14 Abs. 2 entsprechend. Wer für ein ordentliches Mitglied der Berufsgruppe Verleger vertretungsberechtigt ist, kann nicht gleichzeitig als Delegierter oder Stellvertreter gewählt werden. Außerordentliche Mitglieder, deren Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 18 Abs. 2 abgelehnt wurde, und Mitglieder, die gemäß § 21 ausgeschlossen wurden, sind für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Datum der Ablehnungs- oder Ausschlussentscheidung nicht wählbar.

[4] Bei der Wahl der Delegierten und der Wahl der Stellvertreter hat jedes Mitglied eine Stimme. Musikverlage, deren Inhaber Einzelkaufmann ist, üben ihr Stimmrecht durch diesen aus. Musikverlage, die Gesellschaften sind, üben ihr Stimmrecht durch einen verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufenen Vertreter aus. Ein Vertreter kann das Stimmrecht nicht für mehr als fünf Verlage ausüben. Falls der Inhaber beziehungsweise der verfassungsmäßig oder gesellschaftsvertraglich berufene Vertreter des Musikverlags rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung des Stimmrechts gehindert ist, kann das Stimmrecht durch einen im Handelsregister eingetragenen Vertreter oder durch einen Handlungsbevollmächtigten im Sinne von § 54 HGB ausgeübt werden. Dieser Vertreter oder Handlungsbevollmächtigte muss ständig in dem Musikverlag verlegerisch oder kaufmännisch tätig sein. § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 2, 3, 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

[5] Die jeweilige Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört. Für den Fall, dass der Aufsichtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter verhindert ist, erfolgt die Leitung durch das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied der jeweiligen Berufsgruppe.

[6] Innerhalb jeder Berufsgruppe wird die Wahl der einzelnen Delegierten beziehungsweise der einzelnen Stellvertreter zu einer Gesamtwahl zusammengefasst. Dazu werden alle Kandidaten auf einer Liste aufgeführt und zur Abstimmung gestellt. Jeder Wähler hat höchstens so viele Stimmen, wie in seiner Berufsgruppe Delegierte beziehungsweise Stellvertreter gewählt werden können. Für jeden Kandidaten kann jeder Wähler höchstens eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter gezogene Los. Sofern sich bei der Delegiertenwahl nicht mehr Mitglieder zur Wahl stellen, als Delegierte gewählt werden können, kann die jeweilige Berufsgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass die Wahl en-bloc stattfindet.

[7] In den Berufsgruppen Komponisten und Textdichter erfolgt zunächst die Wahl der Rechtsnachfolger und anschließend die Wahl der übrigen Delegierten. Wird die vorgesehene Anzahl von Rechtsnachfolgern nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der noch wählbaren übrigen Delegierten entsprechend.

§ 33 Rechte der Delegierten

[1] Den Delegierten stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu mit Ausnahme des passiven Wahlrechts und des Rechts, sich gemäß § 27 vertreten zu lassen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die ordentlichen Mitglieder Anträge für die Mitgliederversammlung stellen.

[2] Die gewählten Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht per E-Voting gemäß § 28 ausüben.

§ 34 Amtsdauer der Delegierten

[1] Die Amtsdauer der Delegierten und ihrer Stellvertreter läuft von der Beendigung der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vierten auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

[2] Erwirbt ein Delegierter oder ein gewählter Stellvertreter die ordentliche Mitgliedschaft, endet sein Amt mit dem Tag, an dem der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat über seine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet.

[3] Scheidet ein Delegierter aus diesem oder einem anderen Grund während seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, rückt der für die jeweilige Berufsgruppe mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle. Kann ein ausgeschiedener Delegierter nicht durch einen gewählten Stellvertreter ersetzt werden, hat die jeweilige Berufsgruppe in der darauffolgenden Versammlung der außerordentlichen Mitglieder einen neuen Delegierten zu wählen, der für die verbleibende Amtsdauer an die Stelle des ausgeschiedenen Delegierten tritt. Im Übrigen finden Nachwahlen nicht statt.

§ 35 Vertretung von schwerbehinderten Mitgliedern

Schwerbehinderte Mitglieder mit einem behördlich rechtskräftig festgestellten Grad der Behinderung von 50 und mehr, die aufgrund von damit verbundenen Mobilitätsbeeinträchtigungen an der persönlichen Teilnahme an der Versammlung der außerordentlichen Mitglieder gehindert sind, können sich von einem anderen Mitglied ihrer Berufsgruppe vertreten lassen. § 27 gilt sinngemäß. Ein Mitglied kann jeweils nur ein schwerbehindertes Mitglied vertreten.

Kapitel 5: Aufsichtsrat

§ 36 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Aufsichtsrat hat die Pflichten und Befugnisse, die nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz dem Aufsichtsgremium zugewiesen sind.

[2] Er beschließt über

- a) die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes sowie über die Höhe ihrer Vergütung und sonstige Leistungen,
- b) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers,
- c) den Beitritt zu oder Austritt aus anderen Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Organisationen, die Gründung von Tochtergesellschaften und den Erwerb von Anteilen an anderen Organisationen,
- d) die Grundsätze des Risikomanagements,
- e) den Erwerb, Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,

- f) die Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
- g) den Abschluss und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen mit anderen Verwertungsgesellschaften,
- h) die Wahrnehmungsbedingungen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist,
- i) die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen.

[3] Der Aufsichtsrat ist im Einvernehmen mit dem Vorstand befugt, redaktionelle Änderungen von Satzung, Verteilungsplan und den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnungen vorzunehmen, solange sie nur die sprachliche Form, jedoch nicht den Regelungsgehalt betreffen. Dies umfasst ausschließlich die Korrektur von Fehlern der Orthographie, Grammatik oder Interpunktion, die Anpassung von Verweisen und Nummerierungen innerhalb des GEMA-Regelwerks, die Anpassung von Verweisen auf Gesetzesbestimmungen und Namen von Organisationen sowie die Vereinheitlichung von Abkürzungen. Die vorgenommenen redaktionellen Änderungen werden veröffentlicht. Die Mitglieder werden hierüber in der auf die Beschlussfassung des Aufsichtsrats folgenden Ausgabe der an alle Mitglieder versandten Publikation „virtuos“ informiert, wobei auf dem Titelblatt in hervorgehobener Weise auf diese Information hingewiesen wird.

[4] Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein Weisungsrecht.

[5] Näheres zur Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung.

[6] Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Aufsichtsratsmitglieder zu den Sitzungen der nicht aus seiner Mitte gebildeten Ausschüsse und Kommissionen zu entsenden. Er kann Beschlüsse der Ausschüsse und Kommissionen aufheben und entscheidet in letzter Instanz. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Beschwerdeausschusses und der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle.

[7] Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 37 Besetzung und Wahl

[1] Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen sechs Komponisten, fünf Verleger und vier Textdichter sein müssen.

[2] Der Aufsichtsrat wird gemäß § 22 Abs. 1 lit. b) von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierbei wählen Komponisten, Textdichter und Verleger ihre jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder getrennt nach Berufsgruppen. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit relativer Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der beiden anderen Berufsgruppen anwesenden Stimmen mit der Wahl eines in einer anderen Berufsgruppe gewählten Mitglieds nicht einverstanden sind, muss die Berufsgruppe eine Neuwahl vornehmen, es sei denn, dass sie den zuerst

Gewählten mit drei Viertel ihrer Stimmen wiederwählt. Jede Berufsgruppe kann mit Zweidrittelmehrheit die Abberufung eines von ihr gewählten Aufsichtsratsmitglieds beschließen. Einzelheiten zur Wahl des Aufsichtsrats regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil der Versammlungsordnung ist.

[3] Für jede Berufsgruppe können zwei Stellvertreter gewählt werden. Diese sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit vollem Stimmrecht berechtigt, soweit ordentliche Mitglieder ihrer Berufsgruppe an der Teilnahme zur Aufsichtsratsitzung verhindert sind. Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 2 entsprechend.

[4] Komponisten und Textdichter sind als Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter wählbar, sofern sie der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes besitzen oder ihren steuerlichen Wohnsitz in einem dieser Länder haben.

[5] Verleger sind als Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre als Inhaber eines als Einzelkaufmann betriebenen Musikverlags, persönlich haftender Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft oder in leitender Funktion in einem Musikverlag tätig waren. Zudem muss der Verlag der GEMA mindestens fünf Jahre lang als ordentliches Mitglied angehören und seinen Sitz in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes haben.

[6] Aus einem Verlag oder einer Verlagsgruppe kann nur eine Person dem Aufsichtsrat angehören.

[7] Die Wahl in den Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht möglich, wenn ein struktureller Interessenkonflikt zu befürchten ist. Ein solcher Interessenkonflikt liegt in der Regel vor, wenn der Urheber oder der Verleger beziehungsweise der Verlag, den er vertritt,

- a) mit der GEMA, einem Unternehmen, an dem die GEMA beteiligt ist, oder einer anderen Verwertungsgesellschaft in den letzten drei Jahren vor der Wahl regelmäßig oder in größerem Umfang Lizenzverträge abgeschlossen hat oder
- b) in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit solchen Lizenznehmern steht oder
- c) in wirtschaftlichem oder personellem Zusammenhang mit einer mit der GEMA konkurrierenden Organisation steht.

[8] Aus dem Kreis der Verleger, die - beziehungsweise deren Verlage - die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen erfüllen, können jedoch ein Kandidat zum

Aufsichtsratsmitglied und ein Kandidat zum Stellvertreter für dieses Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Deren Stimmrecht ruht bei Beschlussfassungen über die Aufstellung und Änderung von Tarifen und den Abschluss von Gesamtverträgen sowie bei allen sonstigen Beschlusspunkten, bei denen der Interessenkonflikt zum Tragen kommen kann.

§ 38 Vorsitz

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

§ 39 Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder und der Stellvertreter läuft von der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der ihre Wahl erfolgt ist, bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

[2] Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Aufsichtsrat im Amt.

[3] Sofern ein Aufsichtsratsmitglied oder Stellvertreter der Berufsgruppe Verleger während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Aufsichtsrat geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[4] Scheidet während der Amtsdauer ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Stellvertreter aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

§ 40 Beschlussfassung

[1] Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder jeder Berufsgruppe, anwesend ist.

[2] Die Abstimmung im Aufsichtsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn die in einer Aufsichtsratssitzung anwesenden Komponisten einstimmig eine Meinung vertreten, so können sie von den übrigen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern nicht überstimmt werden.

[3] Stimmvertretung ist unzulässig.

Kapitel 6: Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 41 Sitzungsgelder

[1] Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Ausschüsse und Kommissionen ist ehrenamtlich. Soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, erhalten sie lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe.

[2] Über die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 22 Abs. 1 lit. d) auf Grundlage der Vorschläge der Sitzungsgeldkommission. Die Höhe der Sitzungsgelder hat der Natur der Tätigkeit, der Verantwortung und dem mit dem Amt typischerweise verbundenen Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage der GEMA Rechnung zu tragen. Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Aufsichtsrat, Ausschüssen und Kommissionen berücksichtigt werden.

[3] Die Mitglieder der GEMA werden im Rahmen des Geschäftsberichts über die Höhe der jeweiligen pauschalen Sitzungsgelder sowie die Gesamtsumme der in einem Geschäftsjahr an die Mitglieder des Aufsichtsrats, der Kommissionen und Ausschüsse geleisteten Zahlungen informiert.

§ 42 Sitzungsgeldkommission

[1] Die Sitzungsgeldkommission besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses (§ 46) ist zugleich Vorsitzender der Sitzungsgeldkommission. Er wird auch in dieser Funktion durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vertreten.

[2] Die Berufsgruppenvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder und Mitglieder sonstiger Ausschüsse oder Kommissionen können nicht zu Berufsgruppenvertretern oder Stellvertretern gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

[3] Die Berufsgruppenvertreter sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[4] Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der

neue Verlag die für die Wahl in die Sitzungsgeldkommission geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[5] Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat die betreffende Berufsgruppe in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[6] Die Sitzungsgeldkommission wird durch den Aufsichtsrat oder die Mitgliederversammlung einberufen. Sie berät nichtöffentlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und seine Stellvertreter sowie der Vorstand erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Soweit über Sitzungsgelder für Ausschüsse oder Kommissionen beraten wird, die nicht aus Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen, steht dieses Recht auch dem Vorsitzenden des jeweils betroffenen Gremiums beziehungsweise einem von diesem Gremium bestimmten Vertreter zu. Der Vorsitzende der Sitzungsgeldkommission entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen.

[7] Die Sitzungsgeldkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[8] Die Mitglieder der Sitzungsgeldkommission erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen.

[9] Bis zur erstmaligen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden Sitzungsgelder in zuletzt geltender Höhe gezahlt.

Kapitel 7: Vorstand

§ 43 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Vorstand vertritt die GEMA gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung der GEMA berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird durch ein Zeugnis nachgewiesen, das von der für die Vereinsaufsicht zuständigen Senatsverwaltung auszustellen ist. Zu diesem Zweck werden der zuständigen Senatsverwaltung die jeweiligen Berufungsniederschriften vorgelegt. Hinsichtlich des Weisungsrechts des Aufsichtsrats gilt § 36 Abs. 4. Hinsichtlich der Behandlung einzelner Geschäftsvorfälle durch Aufsichtsrat und Vorstand gilt § 36 Abs. 5.

[2] Der Vorstand hat der zuständigen Senatsverwaltung im Monat Januar eine Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Sind seit Einreichung der letzten Liste keine Änderungen hinsichtlich der Personen der Vorstands- beziehungsweise Aufsichtsratsmitglieder eingetreten, so genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

[3] Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung

einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.

§ 44 Bestellung und Abberufung

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

§ 45 Vergütung

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

Kapitel 8: Streitschlichtungs- und Beschwerdeverfahren

§ 46 Beschwerdeausschuss

[1] Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der GEMA und ihren Mitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben. Jedes Mitglied kann bei Verletzung seiner berechtigten Interessen als Vereinsmitglied den Beschwerdeausschuss anrufen. Die Zuständigkeit des Beschwerdeausschusses ist ausgeschlossen, soweit in der Satzung oder weiteren Bestimmungen ein anderes GEMA-internes Verfahren vorgesehen ist.

[2] Der Beschwerdeausschuss besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter.

[3] Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden von den Berufsgruppenvertretern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt.

[4] Die Berufsgruppenvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens fünf Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Die Stellvertreter beziehungsweise die Verlage, für die sie tätig sind, müssen der GEMA mindestens drei Jahre als ordentliches Mitglied angehören. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gewählt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags.

[5] Die Berufsgruppenvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren auf Grundlage der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gewählt. Bei der Auswahl der Wahlvorschläge berücksichtigt der Aufsichtsrat das Ziel, den Anteil von Frauen in allen Gremien zu stärken. Andere Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern und Delegierten im Vorfeld der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Wahlausschuss eingereicht werden. Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Wahl gelten § 37 Abs. 2 und B. I. der Versammlungs- und Wahlordnung entsprechend.

[6] Die Berufsgruppenvertreter bleiben bis zum Ablauf der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

[7] Sofern der Berufsgruppenvertreter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Beschwerdeausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus.

[8] Scheidet ein Berufsgruppenvertreter oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

[9] Der Beschwerdeausschuss kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Die Amtsdauer der als ständige Mitglieder kooptierten Sachverständigen endet mit der Amtsperiode der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder durch Abberufung durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

[10] Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder – falls der Aufsichtsrat zuständig ist – der Aufsichtsrat können der Beschwerde abhelfen. Falls Vorstand oder Aufsichtsrat nicht abhelfen, entscheidet der Beschwerdeausschuss unverzüglich.

[11] Der Beschwerdeausschuss soll innerhalb von sechs Monaten ab Zugang beim Vorstand über die Beschwerde entscheiden. Solange der Beschwerdeausschuss nicht entschieden hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen.

[12] Die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der eigenen Kosten des Beschwerdeführers werden von der GEMA getragen. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten für ihre Tätigkeit lediglich Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Beschwerdeverfahren eine Fallpauschale in Höhe von EUR 2 400,00 gezahlt. Hiervon erhält der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende EUR 1 200,00, die Berufsgruppenvertreter erhalten jeweils EUR 400,00.

[13] Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

§ 47 Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle

[1] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle ist zuständig für Streitigkeiten zwischen Urhebern und Verlegern über die Erbringung der verlegerischen Leistung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 des Verteilungsplans.

[2] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann von jedem Urheber eines verlegten Werkes angerufen werden, der geltend macht, dass der Verleger wegen Nichterbringung verlegerischer Leistungen i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans ihm

gegenüber nicht länger an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle kann bei Streitigkeiten über die Erbringung verlegerischer Leistungen auch von einem Verleger angerufen werden. Rügen mehrere Urheber die Nichterbringung einer verlegerischen Leistung in Bezug auf einen Verlagsvertrag, ist über jede Urheber-Verleger-Rechtsbeziehung separat zu verhandeln und zu entscheiden.

[3] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle besteht aus je einem Vertreter der drei Berufsgruppen und einem Vorsitzenden sowie je einem Stellvertreter. Die Berufsgruppenvertreter werden von den Aufsichtsräten der jeweiligen Berufsgruppe jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie dürfen als natürliche Personen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Gremiums sein. Die Berufsgruppenvertreter wählen aus vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagslisten einstimmig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

[4] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle hat einen schriftlichen Schlichtungsspruch zu erlassen, der innerhalb von sechs Monaten erfolgen soll. Der Schlichtungsspruch ist zu begründen. In dem Schlichtungsspruch befindet die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle darüber, ob der Verleger eine verlegerische Leistung i.S.d. § 7 Abs. 2 des Verteilungsplans erbracht hat und aus diesem Grund weiter an der Verteilung der Einnahmen für das Werk zu beteiligen ist. Hierbei hat die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle das Vorliegen einer verlegerischen Leistung im Rahmen einer umfassenden Abwägung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der Werkentstehung und Werkverwertung, der Festlegungen des Verlagsvertrages und des Zeitablaufs seit der Werkschöpfung zu beurteilen. Vertragliche und gesetzliche Ansprüche im Innenverhältnis zwischen Urheber und Verleger wie z.B. Kündigungs-, Rücktritts- oder Rückrufsrechte bleiben von dem Schlichtungsspruch unberührt.

[5] Die Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Berufsgruppenvertreter der Komponisten und Textdichter nehmen nur an Entscheidungen über solche Streitigkeiten teil, an denen Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe beteiligt sind.

[6] Bis zum Erlass des Schlichtungsspruchs ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Erlass des Schlichtungsspruchs kann die unterlegene Partei ihre Ansprüche binnen weiterer sechs Monate im ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Wird innerhalb dieser Frist kein Nachweis der gerichtlichen Geltendmachung erbracht oder wird der Schlichtungsspruch durch gemeinsame Erklärung, die der GEMA vorzulegen ist, von beiden Parteien akzeptiert, verteilt die GEMA entsprechend dem Schlichtungsspruch.

[7] Die Mitglieder der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen. Darüber hinaus wird für jedes Verfahren vor der Schlichtungsstelle eine Fallpauschale in Höhe von EUR 600,00

fällig, von der der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende die Hälfte und die an der Entscheidung beteiligten Berufsgruppenvertreter zu gleichen Teilen die andere Hälfte als Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Tragung dieser Kosten sowie der eigenen Kosten der Parteien entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe der im Schlichtungsspruch getroffenen Entscheidung.

[8] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

[9] Aufsichtsrat und Vorstand werden das Funktionieren und den Arbeitsanfall der Urheber-Verleger-Schlichtungsstelle gründlich beobachten.

§ 48 Schiedsgericht

[1] Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über Streitigkeiten zwischen GEMA-Mitgliedern, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt. Es entscheidet insbesondere im Streitfall über die Auslegung der Satzung, des Verteilungsplans, des Berechtigungsvertrags, der Geschäftsordnungen, der Versammlungsordnung und über die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen und sonstigen Maßnahmen der GEMA.

[2] Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, von denen jede Partei zwei Beisitzer zu benennen hat. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der GEMA sowie Personen, die zur GEMA in einem Anstellungsvertrag oder in einem ständigen sonstigen Auftragsverhältnis stehen, können nicht als Obmann oder Beisitzer benannt werden. Für Aufsichtsratsmitglieder aus der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Der Obmann muss zum Richteramt befugt sein. Er wird von den Beisitzern aus einer vom Aufsichtsrat aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt, es sei denn, dass sich die streitenden Parteien vorher bereits auf einen Obmann geeinigt haben. Für die Ablehnung des Obmanns oder eines Beisitzers gelten §§ 1036, 1037 ZPO. Einigt sich die Mehrheit der Beisitzer nicht auf einen Obmann, so wird der Obmann auf Antrag einer der Parteien vom Senatspräsidenten des für Urheberrecht zuständigen Senats beim Bundesgerichtshof aus der Vorschlagsliste ernannt.

[3] Der Kläger kann, anstatt das Schiedsgericht anzurufen, auch die Klage vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Wahlrecht erlischt mit Einreichung der Klage. Vor Erhebung der Klage beim Schiedsgericht hat der Kläger das Einverständnis des Beklagten zur Entscheidung der Streitigkeiten durch das Schiedsgericht einzuholen. Verweigert der Beklagte seine Zustimmung, oder erfolgt die Zustimmungserklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anfrage, so kann nur das ordentliche Gericht angerufen werden.

[4] Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden unter entsprechender Anwendung der Kostenvorschriften der ZPO von den jeweiligen Prozessparteien nach Maßgabe der Entscheidung des Schiedsgerichts getragen.

[5] Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird.

Kapitel 9: Schlussbestimmungen

§ 49 Auflösung der GEMA

[1] Die Auflösung der GEMA bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung.

[2] Für die Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung gilt § 29 Abs. 3.

[3] Bei der Auflösung muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bei Genehmigung durch die zuständige Senatsverwaltung mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft.

Begründung:

Die in der Satzung der GEMA enthaltenen Bestimmungen sind historisch gewachsen und daher teilweise sehr lang, unübersichtlich und dadurch schwer verständlich. Aus diesem Grund soll die Satzung mit der vorliegenden Neufassung redaktionell überarbeitet und besser strukturiert werden. Zentrales Anliegen ist hierbei, die einzelnen Bestimmungen für die Mitglieder übersichtlicher, transparenter und verständlicher darzustellen.

Die hiermit verbundenen Änderungen des Wortlauts und des Aufbaus sollen allein der redaktionellen Neufassung der Satzung dienen. Inhaltliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Die wesentlichen Elemente der Überarbeitung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Neue Struktur

Im Rahmen der Überarbeitung soll die Satzung in 9 Kapitel aufgeteilt werden, die jeweils Bestimmungen zu einem bestimmten Themenbereich enthalten und entsprechend benannt sind (z.B. „Organisation und Zweck“, „Mitgliedschaft“, „Mitgliederversammlung“).

Innerhalb des jeweiligen Kapitels sollen die teilweise sehr langen Regelungen auf mehrere Paragraphen aufgeteilt und durch die Einführung von Überschriften besser strukturiert werden. Statt der derzeit insgesamt 20 Paragraphen wird die Satzung in Zukunft hierdurch insgesamt 50 Paragraphen umfassen.

Zudem soll die teilweise uneinheitliche Gliederung innerhalb der einzelnen Paragraphen (z.B. § 9 Ziffer 2 (1) a) und § 16 B. Ziffer 1 a) der Satzung) – ähnlich wie beim Verteilungsplan – übersichtlicher und einheitlicher gestaltet werden.

2. Neue Begrifflichkeiten

Die zum Teil uneinheitlichen und veralteten Begrifflichkeiten und Formulierungen der bisherigen Satzung sollen vereinheitlicht und behutsam modernisiert werden.

Notizen

Dabei soll der Wortlaut der Satzung auch an die Begrifflichkeiten des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) angepasst werden.

Die neue Satzung soll gemäß § 50 mit Wirkung zum 1.1.2022 in Kraft treten.

D. Versammlungs- und Wahlordnung

Fassung vom 30. September/1. Oktober 2020

A. Versammlungsordnung

gemäß § 10 Ziff. 9 der Satzung

I. Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Hauptversammlung und den Versammlungen der drei Berufsgruppen.

Beschlüsse können nicht vor den Berufsgruppenversammlungen gefasst werden.

2.

Die Hauptversammlung und die Berufsgruppenversammlungen sind nichtöffentlich. Neben den gesetzlich zur Anwesenheit befugten Personen und dem Vorstand sind die folgenden weiteren Personengruppen als Gäste zugelassen:

neu gewählte Delegierte der außerordentlichen Mitglieder zu der auf ihre Wahl folgenden Mitgliederversammlung, ^{FN)}

die erforderliche Anzahl von Begleitern hilfsbedürftiger Mitglieder,

jeweils bis zu zwei Vertreter der mit den Kurien verbundenen Berufsverbände und

die vom Vorstand hinzugezogenen Redner, GEMA-Mitarbeiter, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Personen.

Darüber hinaus werden Personen nur zugelassen, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Teilhaberechte stehen den aufgrund dieser Ziffer zugelassenen Personen nicht zu.

Hilfsbedürftig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund von Krankheit oder Alter nicht dazu in der Lage ist, ohne Begleitperson Mitgliedschaftsrechte in angemessener Weise in der Versammlung auszuüben. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist der GEMA spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der zur Prüfung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Dokumente anzuzeigen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines ärztlichen Attestes zu erbringen. Die Zulassung von Begleitpersonen gilt jeweils für eine Mitgliederversammlung.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2020 unter Tagesordnungspunkt 16 beschlossenen Änderungen gelten bei Genehmigung der zuständigen Senatsverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2021.

II. Hauptversammlung

1.

(1) Die Hauptversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

(2) Nach Eintritt in die Tagesordnung werden die Anträge in der Reihenfolge der Einladung behandelt. Abweichungen von dieser Reihenfolge können von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

(3) Den Vorrang erhalten Wortmeldungen von Mitgliedern zum Verfahren, im besonderen Anträge auf

- a) Anwendung der Versammlungsordnung,
- b) Verweisung an einen Ausschuss,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Vertagung der Aussprache,
- e) Übergang zur Tagesordnung.

Diese Wortmeldungen haben den Vorrang vor dem Hauptgegenstand, dessen Beratung durch sie unterbrochen wird.

(4) Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag zu einem Tagesordnungspunkt ist auf 10 Minuten beschränkt. Dem Redner kann jedoch von der Hauptversammlung eine längere Redezeit eingeräumt werden. Bei Überschreitung der Redezeit kann der Vorsitzende dem Redner nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Hauptversammlung kann den Schluss der Debatte beschließen. In diesem Falle ist nur noch den bereits vorgemerkten Rednern das Wort zu erteilen. Die Redezeit für den Einzelnen verkürzt sich dann auf 5 Minuten.

2.

(1) Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, per Stimmzettel oder per Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt, welches Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt.

(2) Wird durch Handzeichen abgestimmt, so ist der Versammlungsleiter mit Zustimmung der Hauptversammlung berechtigt, das Stimmergebnis festzustellen, indem er die Nein-Stimmen und die Enthaltungen ermittelt (Subtraktionsverfahren).

(3) Werden die Ergebnisse solcher Abstimmungen angezweifelt, so erfolgt Stimmauszählung.

(4) Bei Abstimmungen kommt es für das Erreichen der erforderlichen Mehrheit auf das Verhältnis der Ja-Stimmen zur Summe der Ja- und Nein-Stimmen an. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Ausdrücklich erklärte Stimmenthaltungen werden jedoch als solche im Protokoll erfasst.

(5) Während einer Abstimmung bleiben die Türen des Versammlungsraumes geschlossen.

(6) Jedes Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren. Bei satzungsändernden Anträgen ist auch das Stimmverhältnis beziffert im Protokoll niederzulegen.

(7) Wird in der Hauptversammlung über einen von den Berufsgruppen bereits angenommenen oder abgelehnten Antrag vor Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eine nochmalige Diskussion und Abstimmung verlangt, so ist diesem Verlangen zu entsprechen, wenn dies von der Hälfte der abgegebenen Stimmen oder von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer Berufsgruppe unterstützt wird. Teil II. Ziff. 2 (4) gilt entsprechend. Über Anträge, die von allen Berufsgruppen angenommen worden sind, jedoch nicht in derselben Fassung, findet in der Hauptversammlung stets eine nochmalige Diskussion und Abstimmung statt.

Ausgenommen hiervon sind Wahlen.

III. Berufsgruppenversammlungen

1.

Die Berufsgruppenversammlung muss die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung beraten und über diejenigen Punkte abstimmen, für die getrennte Abstimmung nach Berufsgruppen vorgeschrieben ist. Das Abstimmungsergebnis kann auf Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung der Berufsgruppe lauten.

Einem Antragsteller kann Rederecht in einer anderen Kurie eingeräumt werden, wenn in dieser kein Mitglied an der Antragstellung beteiligt ist. Der Redewunsch sollte im Antrag angekündigt werden.

2.

Jede Berufsgruppenversammlung wird geleitet von dem Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn er der betreffenden Berufsgruppe angehört, oder von demjenigen seiner Stellvertreter, der dieser Berufsgruppe angehört, oder durch ein von den anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gewähltes Aufsichtsratsmitglied.

3.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Teils II bis auf Ziff. 1 (1) entsprechend anzuwenden.

4.

(1) Die Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen unterrichten sich gegenseitig und den Vorstand über die Abstimmungsergebnisse.

(2) Wird ein Antrag, für den getrennte Abstimmung der Berufsgruppen vorgeschrieben ist, abgelehnt oder zwar von allen Berufsgruppen angenommen, jedoch nicht in derselben Fassung, so kann der Vermittlungsausschuss angerufen werden.

(3) Der Vermittlungsausschuss kann von den Vorsitzenden jeder Berufsgruppenversammlung oder vom Vorstand angerufen werden.

(4) Dem Vermittlungsausschuss gehören neben dem Vorstand und den Vorsitzenden der Berufsgruppenversammlungen aus jeder Berufsgruppe 2 weitere, von der jeweiligen Berufsgruppe zu wählende Vertreter an. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen (relative Mehrheit) erhalten haben. Für jeden vom Vermittlungsausschuss zu behandelnden Antrag kann die jeweilige Berufsgruppe ihre Vertreter gesondert wählen.

Daneben nehmen an der Sitzung des Vermittlungsausschusses die Rechtsberater, der Justitiar sowie gegebenenfalls vom Vermittlungsausschuss hinzugezogene weitere GEMA-Mitarbeiter und sonstige Personen beratend teil.

(5) Der Vermittlungsausschuss berät und beschließt, ob der Antrag in der abgelehnten oder in einer davon abweichenden Fassung den Berufsgruppen zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

(6) Über den vom Vermittlungsausschuss vorgelegten Antrag wird in der Hauptversammlung getrennt nach Berufsgruppen abgestimmt. Teil II Ziffer 2 (7) bleibt unberührt.

IV. Änderungen

Zu Änderungen der Versammlungsordnung bedarf es der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit der Mitgliederversammlung. § 20 der Satzung bleibt unberührt.

B. Wahlordnung für die Wahl zum Aufsichtsrat

I. Durchführung der Wahl in den Berufsgruppen Komponisten, Textdichter, Verleger

1.

Die Wahl der Aufsichtsräte innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (6 Komponisten und 2 Stellvertreter, 4 Textdichter und 2 Stellvertreter, 5 Verleger und 2 Stellvertreter) erfolgt durch eine Gesamtwahl, bei der jedes zur Wahl berechnigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie Aufsichtsräte bzw. Stellvertreter zu wählen sind.

2.

Gewählt sind die Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen die meisten Stimmen (relative Mehrheit der Stimmen) erhalten haben. Ungültige Stimmen und Stimm-enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei unklarem Wahlergebnis wegen Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. § 10 Ziffer 8 Absatz 2 Satzung bleibt unberührt.

3.

Unter Leitung des Versammlungsleiters wählt jede Berufsgruppe einen Wahlausschuss, dessen Aufgabe es ist, die Listen zur Gesamtwahl im Vorfeld der Mitgliederversammlung aufzustellen und die Wahl zu leiten.

Die ordentlichen Mitglieder und Delegierten können die Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder ihrer Berufsgruppe beim Wahlausschuss unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars einreichen. Zudem müssen die kandidierenden Mitglieder gegenüber dem Wahlausschuss in der dafür vorgegebenen Form eine Erklärung abgeben, ob und inwiefern sie unter die in § 13 Ziff. 1 Abs. 5 der Satzung geregelten Bestimmungen fallen. Die Wahlvorschläge und Erklärungen müssen spätestens acht Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, eingegangen sein. Außer im Fall einer erforderlichen Nachnominierung sind zusätzliche Wahlvorschläge in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit und fasst diese zu einer Gesamtwahlliste zusammen. Die Gesamtwahlliste ist in der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, zu veröffentlichen.

Der Wahlausschuss besteht jeweils aus einem Wahlleiter und einem Stellvertreter des Wahlleiters. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen ordentliche Mitglieder der GEMA sein, dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören und können bei der Aufsichtsratswahl nicht kandidieren. Für Mitglieder der Berufsgruppe Verleger gilt dies in Bezug auf sämtliche Vertreter und sonstige Mitarbeiter des Verlags. Wahlvorschläge für den Wahlausschuss sind analog I Ziff. 3 Abs. 2 bei der GEMA einzureichen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren analog den Regelungen zu I Ziff. 1 und 2 dieser Wahlordnung gewählt. Ihre Amtsdauer läuft ab ihrer Wahl bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Sofern der Wahlleiter der Verleger oder dessen Stellvertreter während seiner Amtszeit zu einem anderen Verlag wechselt, bleibt er im Amt, wenn der neue Verlag die für die Wahl in den Wahlausschuss geltenden Voraussetzungen erfüllt. Anderenfalls scheidet er aus seinem Amt aus. Scheidet während der Amtsdauer ein Wahlausschussmitglied aus diesem oder einem anderen Grund aus, so haben die Aufsichtsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an dessen Stelle tritt. Dieses bedarf der Bestätigung durch die jeweilige Berufsgruppe in der nächsten Mitgliederversammlung, soweit die Amtsdauer über diese Mitgliederversammlung hinausgeht.

4.

Die Wahl in der Mitgliederversammlung erfolgt geheim mittels eines elektronischen Abstimmungssystems oder per Stimmzettel. Der Wahlleiter bestimmt, welches Verfahren zur Anwendung kommt. § 10 Ziffer 8 Satzung bleibt unberührt. Jedes ordentliche Mitglied hat so viele Stimmen, wie in seiner

Berufsgruppe Aufsichtsräte zu wählen sind (6 Komponisten, 4 Textdichter, 5 Verleger). Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass das Mitglied für die jeweils auf der Gesamtwahlliste stehenden Kandidaten seine Stimme abgibt bzw. sich enthält.

5.

Der Wahlleiter stellt nach Abschluss des Wahlvorganges das Ergebnis fest.

6.

Über die Tätigkeit des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Wahlversammlung, Bezeichnung der Mitglieder des Wahlausschusses, Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgang, Namen der Kandidaten, Ergebnis des ersten Wahlganges und ggf. weiterer Wahlgänge, Annahme der Wahl.

II. Änderungen

Diese Wahlordnung kann als Teil der Versammlungsordnung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden. § 20 der Satzung der GEMA bleibt unberührt.